

MASTERPLAN 2025

**FÜR DIE KINDERBETREUUNG  
IN DER DEUTSCHSPRACHIGEN  
GEMEINSCHAFT**

## Inhalt

1. ALLGEMEINE ZIELE DES MASTERPLANS .....	4
1.2. AUSARBEITUNG DES MASTERPLANS 2025.....	5
1.3. DER DECKUNGSGRAD DER KLEINKINDBETREUUNG IN DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT .....	7
1.4. GESCHÄTZTER BEDARF AN KLEINKINDBETREUUNGSPLÄTZEN IN OSTBELGIEN .....	9
1.4.1. Anzahl der verfügbaren Kleinkindbetreuungsplätze .....	9
1.4.2. Geschätzter Bedarf an Kleinkindbetreuungsplätzen bis zum Jahr 2025 .....	9
1.4.3. Beeinflussende Faktoren auf die Prognose des Bedarfs an Kleinkindbetreuungsplätzen	10
1.4.4. Maßnahmen zum Ausbau der Kleinkindbetreuung.....	11
2. ENTWICKLUNG DER KINDERBETREUUNG IN OSTBELGIEN .....	13
2.1. AKTUELL ANWENDBARE RECHTSTEXTE.....	13
2.2. DIE BETREUUNGSANGEBOTE VON 1984 BIS HEUTE .....	14
2.3. DIE AKTUELLEN DIENSTE DER KINDERBETREUUNG.....	16
2.3.1. Konventionierte Tagesmütter (KTM).....	17
2.3.2. Selbstständige Tagesmütter (STM).....	19
2.3.3. Selbstständige Co-Tagesmütter (Co-STM).....	20
2.3.4. Kinderkrippen .....	20
2.3.5. Mini-Kinderkrippen .....	20
2.3.6. Tagesmütterhäuser.....	21
2.3.7. Außerschulische Betreuung (AUBE).....	21
2.3.8. Inklusion in Standorten der Kinderbetreuung des RZKB.....	23
2.3.9. Betreute Freizeitangebote für Drei- bis Zwölfjährige.....	23
2.3.10. Kinderhorte.....	24
2.3.11. Unterstützung von Familien bei Mehrlingsgeburten.....	24
2.4. DIE KINDERBETREUUNG IN ZAHLEN .....	25
2.4.1. Die Anzahl betreuter Kinder in Ostbelgien.....	25
2.4.2. Die Betreuungen bei den konventionierten Tagesmüttern .....	26
2.4.3. Die Betreuungen bei den selbstständigen Tagesmüttern und die Tagesmütterhäuser ..	27
2.4.4. Die Betreuungen in den Kinderkrippen .....	28
2.4.5. Die Betreuungen in der AUBE.....	29
2.4.6. Die Betreuungen in den betreuten Freizeitangeboten.....	30
2.5. DIE BEZUSCHUSSUNG DER KINDERBETREUUNG.....	31
2.5.1. Der Tagesmütterdienst (TMD) .....	31
2.5.2. Die selbstständigen Tagesmütter .....	34
2.5.3. Kinderkrippen .....	35
2.5.4. AUBE, Ferienbetreuung und betreute Freizeitangebote.....	36
2.5.5. Zentrum für Kinderbetreuung.....	38
2.5.6. Kinderhorte.....	39
2.5.7. Familien mit Mehrlingsgeburten.....	39
2.5.8. Betreute Freizeitangebote .....	39
2.5.9. Gesamtzuschuss der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die Kinderbetreuung .....	40
3. VISIONEN 2025.....	41
3.1. AUFWERTUNG DER TÄTIGKEIT ALS TAGESMUTTER.....	41
3.1.1. Finanzielle Aufwertung für konventionierte Tagesmütter (KTM).....	41
3.1.2. Verbesserung des Arbeitsstatuts für konventionierte Tagesmütter (KTM).....	42
3.1.3. Ausbau der Weiterbildungen für konventionierte und selbstständige Tagesmütter .....	44
3.1.4. Valorisierung von Kompetenzen und Weiterbildungen im Rahmen der Tätigkeit als KTM oder STM zum vereinfachten Einstieg in den Beruf des Kinderbetreuers .....	45
3.1.5. Unterstützung und Förderung der selbstständigen Tagesmütter (STM).....	46

3.2.	AUFWERTUNG DER TÄTIGKEIT DES KINDERBETREUERS .....	47
1.1.1.	Überprüfung des Berufsbildes des Kinderbetreuers .....	47
3.2.1.	Verbesserung der Attraktivität der Tätigkeit des Kinderbetreuers .....	48
3.2.2.	Fachkräftegewinnung für die Tätigkeit als Kinderbetreuer .....	49
3.2.3.	Assistent der Kinderbetreuer.....	50
3.3.	FÖRDERUNG VON BEDARFSORIENTIERTEN KINDERBETREUUNGSANGEBOTEN.....	51
3.3.1.	Co-Tagesmütter (selbstständige und konventionierte).....	51
3.3.2.	Mini-Kinderkrippen .....	52
3.3.3.	Ausbau von Kinderkrippenplätzen.....	54
3.3.4.	Erweiterung der Betreuungszeiten der Kinderkrippen .....	58
3.3.5.	Inklusion in Standorten der außerschulischen Betreuung (AUBE).....	59
3.3.6.	Innovative Projekte im Bereich der Kinderbetreuung .....	61
3.3.7.	Onlineportal zur Kinderbetreuung.....	63
3.3.8.	Maßnahmen zur sicheren Gestaltung der häuslichen Umgebung bei Tagesmüttern.....	64
3.4.	ORGANISATIONSANALYSE: OPTIMIERUNGSPOTENTIALE IM RZKB.....	65
3.5.	VEREINFACHUNG DER BERECHNUNGSMODALITÄTEN ZUR KOSTENBETEILIGUNG DER ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN.....	67
3.6.	BETEILIGUNG DER BEVÖLKERUNG AN DER WEITERENTWICKLUNG EINER BEDARFSGERECHTEN KINDERBETREUUNG IM RAHMEN EINER ZUKUNFTSORIENTIERTEN FAMILIENPOLITIK.....	68
3.7.	SCHAFFUNG VON INFRASTRUKTUREN FÜR DIE AUSSERSCHULISCHE BETREUUNG.....	69
3.8.	ÜBERSICHT DER BISHER ERFOLGTEN MASSNAHMEN .....	70

Personenbezeichnungen im vorliegenden Dokument gelten für alle Geschlechter.

## 1. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE UND ZIELE DES MASTERPLANS

### 1.1. ZIELE DES MASTERPLANS 2025

Der Masterplan 2025 versteht sich als Zukunftsorientierung für eine nachhaltige und bedarfsorientierte Politik in der Kinderbetreuung nach dem im Dekret vom 31. März 2014 über die Kinderbetreuung festgehaltenen Grundsatz, dass jede Familie mit Bedarf an Kinderbetreuung im Rahmen des verfügbaren Angebotes nach Maßgabe des Dekrets und seiner Ausführungsbestimmungen das Recht auf Kinderbetreuung hat. Oberstes Ziel des Masterplans ist die 100-prozentige Deckung des tatsächlichen Bedarfs an Kinderbetreuung.

Die außerhalb des Elternhauses organisierte Kinderbetreuung versteht sich nicht als Ersatz der Betreuung von Kindern zu Hause, sondern als familienergänzende Kinderbetreuung.

*Gemäß Artikel 18 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 sind die Vertragsstaaten, um die in dem Übereinkommen festgelegten Rechte zu fördern, verpflichtet die Erziehungsberechtigten in angemessener Weise bei der Erfüllung ihrer Aufgabe das Kind zu erziehen zu unterstützen. Sie sorgen für den Ausbau von Institutionen, Einrichtungen und Diensten für die Betreuung von Kindern. Diesem Übereinkommen hat das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft per Dekret zugestimmt.*

Mit dem Masterplan 2025 kommt die Deutschsprachige Gemeinschaft zum einen ihrer Verpflichtung in Ausführung der Kinderrechtskonvention nach, Kinderbetreuungseinrichtungen auszubauen. Zum anderen unterstützt sie aber auch Eltern bei ihrem Erziehungsauftrag, ob diese ihre Kinder selber betreuen oder aber einer Betreuungseinrichtung anvertrauen.

Familienergänzende Kinderbetreuung unterstützt Eltern im Bestreben, Familie mit Beruf, Ausbildung oder anderen Aufgaben zu vereinbaren. Sie berücksichtigt in angemessener Weise die Bedürfnisse von Müttern und Vätern und die Anforderungen der Arbeitswelt. Auch verpflichtet die Kinderrechtskonvention die Vertragsstaaten dazu, alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass Kinder berufstätiger Eltern das Recht haben, die für sie in Betracht kommenden Kinderbetreuungsdienste und -einrichtungen zu nutzen.

Wie bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist. Dieser Grundsatz ist in Artikel 3 der Kinderrechtskonvention enthalten. Familienergänzende Kinderbetreuung orientiert sich somit am Wohl des Kindes und seiner Familie. Dieses Prinzip ist zudem gemäß dem Dekret vom 31. März 2014 über die Kinderbetreuung für die Weiterentwicklung der Betreuungsangebote in der Kinderbetreuung zu beachten.

Konkret sieht dieses Dekret vor, dass jedem Kind optimale Möglichkeiten und Chancen zur Entfaltung geboten werden. Die Angebote berücksichtigen den individuellen Rhythmus des Kindes, fördern die geistige und motorische Entwicklung, die Kreativität und Beziehungsfähigkeit sowie die Sozialkompetenz des Kindes. Zudem bieten sie ausreichend Struktur durch Regeln und Kontinuität im Betreuungsablauf.

Eine qualitative Kinderbetreuung geht mit gut ausgebildeten Fachkräften in der Betreuung einher. Kompetentes Personal in Verbindung mit einem guten Personalschlüssel und allgemeinen Richtlinien, die einerseits die Werte einer demokratischen Gesellschaft vertreten und andererseits Raum für Entwicklungen lassen, tragen zu einer qualitativ hochwertigen Betreuung bei. Aus diesem Grund werden im vorliegenden Masterplan ebenfalls Maßnahmen zur Verbesserung bzw. zur Optimierung der Arbeitsbedingungen des Betreuungspersonals und der Betreuungsstrukturen vorgesehen. Auch dieses Ziel entspricht den Vorgaben der Kinderrechtskonvention.

Eine weitere Absicht der familienergänzenden Kinderbetreuung muss es sein, die Chancengleichheit von Kindern unterschiedlicher sozialer und kultureller Herkunft, Sprache, Religion und beider Geschlechter sicher zu stellen. Chancengleichheit wertschätzt Vielfalt und schafft ein Klima der Toleranz gegenüber Kindern, Eltern und Erziehenden und gegenüber der Umwelt. In diesem Sinne müssen die Kinderbetreuungsangebote grundsätzlich allen Kindern offenstehen und für die Eltern finanziell tragbar bleiben. Zudem muss Rücksicht auf Kinder mit besonderen Bedürfnissen genommen werden.

Der Masterplan zur Kinderbetreuung setzt somit eine Reihe von Verpflichtungen der Kinderrechtskonvention zum Wohle des Kindes und deren Familie um. Er umfasst ebenfalls Angebote, die Eltern, die ihre Kinder zu Hause betreuen, in Anspruch nehmen können und sie bei ihrer wertvollen Aufgabe stärken und unterstützen sollen. Zu diesen Maßnahmen gehören flächendeckende Angebote der Eltern-Kind-Bildung, die Unterstützung bei Mehrlingsgeburten, die Betreuung kranker Kinder, aber auch der Ausbau der Freizeitangebote für Kinder ab dem dritten Lebensjahr.

## **1.2. AUSARBEITUNG DES MASTERPLANS 2025**

Vorliegender Masterplan ist unter Einbeziehung der relevanten Akteure zustande gekommen. Zum einen ist das Familienforum vom 27. Februar 2016 zu erwähnen. Zu diesem Forum wurden alle Bürgerinnen und Bürger über die Presse eingeladen. Zusätzlich wurden alle Akteure in der Kinderbetreuung und im Sozialbereich schriftlich eingeladen. Kindergeld und Kinderbetreuung waren die zentralen Themen dieses Forums. Der öffentlich zugängliche Bericht ist ein bedeutender Input für die Erstellung des Masterplans gewesen.

Neben dem Forum fand am 12. September 2016 eine Abendveranstaltung mit allen Akteuren der Kinderbetreuung statt. An dieser Veranstaltung haben sehr viele Akteure teilgenommen, die im Bereich der Kinderbetreuung arbeiten. Auch hier wurden Vorschläge in den Masterplan aufgenommen. Der Erstellung des Masterplans geht somit ein bedeutender partizipativer Prozess voraus.

In dieser Legislaturperiode wurde der regelmäßige Austausch zwischen der Regierung, dem Ministerium und den Tagesmüttern im Geschäftsführungsvertrag des Regionalzentrums für Kleinkindbetreuung (RZKB) von 2016-2019 verankert. Bei diesen Treffen sind interessante Bemerkungen gemacht worden, die im vorliegenden Masterplan Berücksichtigung gefunden haben.

Am 24. Januar 2017 hat der Wirtschafts- und Sozialrat ein umfassendes Gutachten zum Masterplan abgegeben. Aufgrund dieses Gutachtens wurde der Masterplan um einige Punkte ergänzt und insbesondere in verschiedenen Bereichen detaillierter beschrieben.

Da der Masterplan ein evolutives Dokument ist, wurden die in 2018 stattgefundenen Entwicklungen und Neuerungen in das vorliegende Dokument eingefügt. Diese berücksichtigen auch die Empfehlungen des Bürgerdialogs, welcher im September 2017 durch das Parlament der Deutschsprachigen Gemeinschaft lanciert wurde.

### 1.3. DER DECKUNGSGRAD DER KLEINKINDBETREUUNG IN DER DEUTSCHSPRACHIGEN GEMEINSCHAFT

Der Deckungsgrad der Kleinkindbetreuung ist das Verhältnis zwischen der Anzahl der betreuten Kinder während des betreffenden Jahres zu der Anzahl der Null- bis Dreijährigen Kinder, die laut dem nationalen Statistikamt (INS) in den jeweiligen Gemeinden Ostbelgiens als Einwohner registriert wurden (Geburten, Adoptionen, Zuzüge).

Jahr	Tagesmütter RZKB	Krippen RZKB	Selbst. TM	TM- Häuser	Total	Gesamt Kinder bis 3 J.	Deckungs- grad
<b>2002</b>	285	40	50	0	375	2.237	<b>16,76%</b>
<b>2003</b>	314	47	52	0	413	2.156	<b>19,16%</b>
<b>2004</b>	385	51	55	0	491	2.052	<b>23,93%</b>
<b>2005</b>	434	45	58	0	537	2.042	<b>26,30%</b>
<b>2006</b>	450	40	65	0	555	2.086	<b>26,61%</b>
<b>2007</b>	518	46	71	0	635	2.069	<b>30,69%</b>
<b>2008</b>	531	45	94	0	670	2.058	<b>32,56%</b>
<b>2009</b>	518	48	99	0	665	2.041	<b>32,58%</b>
<b>2010</b>	526	50	124	0	700	2.134	<b>32,80%</b>
<b>2011</b>	576	45	110	0	731	2.251	<b>32,47%</b>
<b>2012</b>	591	49	127	0	767	2.322	<b>33,03%</b>
<b>2013</b>	598	45	136	0	779	2.281	<b>34,15%</b>
<b>2014</b>	685	41	158	0	884	2.252	<b>39,25%</b>
<b>2015</b>	590	73	164	0	827	2.194	<b>37,69%</b>
<b>2016</b>	585	111	166	0	862	2.236	<b>38,55%</b>
<b>2017</b>	634	98	132	21	885	2.284	<b>38,75%</b>
<b>2018</b>	556	101	172	48	877	2.306	<b>38,03%</b>

Der Deckungsgrad der Kleinkindbetreuung wird in der Deutschsprachigen Gemeinschaft seit 2002 erfasst, er ist kontinuierlich gestiegen, mit einem außergewöhnlich großen Zuwachs betreuter Kleinkinder im Tagesmütterdienst im Jahr 2014. Seither ist er beinahe stabil geblieben, auch wenn innerhalb der Dienste Schwankungen der Anzahl betreuter Kinder festzustellen sind.

Der Deckungsgrad liegt für 2018 bei 38,03%. Im Vergleich zu 2017 (38,75%) ist er leicht gesunken. Dies liegt zum einen an einer höheren Gesamtzahl Kinder von null bis drei Jahren (+22) und zum anderen an einem deutlichen Rückgang (-78) der Anzahl betreuter Kinder bei den beim RZKB angeschlossenen Tagesmüttern (konventionierte). Auch die Anzahl der konventionierten Tagesmütter nimmt ab. Die Gründe hierfür sind unterschiedlich: Tagesmütter erreichen das Rentenalter, wechseln in einen Beruf, der eine volle soziale Absicherung bietet, usw.

Dieser Trend wird fast vollständig durch Tagesmütterhäuser und die selbstständigen Tagesmütter aufgefangen, so dass in 2018 insgesamt nur 8 Kinder weniger betreut wurden als in 2017. Aktuell ist die Anzahl der selbstständigen Tagesmütter, nach einem Rückgang in den Vorjahren, nun wieder leicht steigend.

Im zweiten Halbjahr 2019 wird in Hergenrath eine dritte Kinderkrippe in der Deutschsprachigen Gemeinschaft eröffnet. Sie trägt dazu bei, den Bedarf an Kinderbetreuung im Norden Ostbelgiens weiter abzudecken.

Ein Novum sind die Tagesmütterhäuser, die eine neue Form der Kinderbetreuung darstellen: mehrere Tagesmütter arbeiten in einem Team unter einem Dach. In 2017 wurde das Projekt gestartet und ein erstes Tagesmütterhaus in Eupen anerkannt. Im April 2018 wurde ein zweites Tagesmütterhaus in Eynatten eröffnet.

Zirka 30% aller Kinder zwischen zweieinhalb und drei Jahren besuchen ab September des laufenden Jahres den Kindergarten. Würde man diese Kinder zur strukturellen Kleinkindbetreuung hinzurechnen, wie es in der Französischen Gemeinschaft der Fall ist, läge der Deckungsgrad wesentlich höher.

## 1.4. GESCHÄTZTER BEDARF AN KLEINKINDBETREUUNGSPLÄTZEN IN OSTBELGIEN

### 1.4.1. Anzahl der verfügbaren Kleinkindbetreuungsplätze

Ausgehend von der Anzahl der betreuten Kleinkinder (0-3 Jahre), der Bevölkerungsprognose bis zum Jahr 2025 und der durch das RZKB registrierten Absagen im Jahr 2018 kann der Bedarf an Kleinkindbetreuung in Ostbelgien bis 2025 geschätzt werden.

**Im Jahr 2018** wurden 877 Kleinkinder auf 586 Betreuungsplätze verteilt, betreut. Das bedeutet, dass pro Platz 1,5 Kinder betreut werden; nicht jedes Kleinkind wird an fünf Tagen pro Woche ganztags außer Haus betreut.

Dienst	Anzahl Kleinkinder	Anzahl Plätze
75 konventionierte Tagesmütter	556	450
16 selbstständige Tagesmütter	172	64
2 Kinderkrippen zu 24 Plätzen	101	48
2 Tagesmütterhäuser zu 12 Plätzen	48	24
<b>Insgesamt Kinder/Plätze 2018</b>	<b>877</b>	<b>586</b>
<b>2018: Durchschnitt von 1,5 Kinder pro Platz</b>		

Für die Berechnung des Bedarfs an Betreuung wird von einem Durchschnitt der beiden letzten Jahre, d.h. von 1,45 Kleinkinder pro Platz ausgegangen.

Die Anzahl der betreuten Kleinkinder (877 in 2018) und die Anzahl der Absagen (152 Familien, die eine Anfrage auf Betreuung gestellt, aber vom RZKB eine Absage erhalten haben), ergeben 1.029 Kleinkinder, die theoretisch in 2018 einen Betreuungsplatz benötigten.

Für diese 1.029 Kleinkinder hätten in 2018 insgesamt 710 Kinderbetreuungsplätze zur Verfügung stehen müssen (1.029 Kinder/1,45 Plätze). Dies sind **124 Betreuungsplätze** mehr im Vergleich **zu den in 2018 verfügbaren** Betreuungsplätzen.

Hätte auch den Familien, die eine Absage erhalten haben, ein Betreuungsplatz zur Verfügung gestanden, wäre der Deckungsgrad 2018 auf 44,62% gestiegen.

### 1.4.2. Geschätzter Bedarf an Kleinkindbetreuungsplätzen bis zum Jahr 2025

**Nachstehende Tabelle** zeigt die Bevölkerungsprognose von Kleinkindern unter drei Jahren mit den entsprechend benötigten Plätzen **bis in das Jahr 2025**. Da, laut Prognose, die Anzahl der unter Dreijährigen Kinder in Zukunft weiter steigt, steigt auch der Bedarf an Betreuungsplätzen für Kleinkinder.

Unter Berücksichtigung eines optimierten Deckungsgrades von 44,62% und der Bevölkerungsprognose, müsste in Ostbelgien bis zum Jahr 2025 insgesamt 1.057 Kleinkindern ein Betreuungsplatz zur Verfügung stehen.

In diesem Fall würden im Jahr 2025 im Vergleich zu 2018 sogar **143 Plätze** fehlen. Diese ergeben sich aus den tatsächlichen Betreuungsplätzen in 2018 (586) bei einem realen Deckungsgrad von 38,03% und den für 2025 hochgerechneten Bedarf an Betreuungsplätzen (729) bei einem optimierten Deckungsgrad von 44,62%.

Bevölkerungsprognose: Gesamtzahl der Kinder 0-3 Jahre bis 2025	Betreute Kleinkinder in 2018	Deckungs- grad in 2018	Absagen im RZKB	Bedarf Kinder inkl. Absagen	Idealer Deckungsgrad inkl. Absagen	Plätze (1 Platz = 1,45 Kind)	
<b>Reell:</b>							
<b>2018</b>	2.306	877	38,03%	152	1.029	44,62%	710
<b>Prognose:</b>							
<b>2019</b>	2.427				1.083		747
<b>2020</b>	2.328				1.039		716
<b>2021</b>	2.354				1.050		724
<b>2022</b>	2.374				1.059		731
<b>2023</b>	2.384				1.064		734
<b>2024</b>	2.380				1.062		732
<b>2025</b>	2.370				<b>1.057</b>	44,62%	<b>729</b>

### 1.4.3. Beeinflussende Faktoren auf die Prognose des Bedarfs an Kleinkindbetreuungspätzen

Der Bedarf der Familien in Ostbelgien ist schwer zu prognostizieren, einige Faktoren können den prognostizierten Bedarf höher oder niedriger ausfallen lassen:

- Nur die im RZKB erfassten Absagen wurden gezählt, die Absagen anderer Dienstleister werden zurzeit nicht erfasst;
- Die Identität des Antragstellers ist nur dem jeweiligen Dienstleister bekannt; Eine Familie kann somit bei mehreren Dienstleistern die gleiche Anfrage auf Betreuung stellen. Hier wird das Onlinereservierungsportal Abhilfe schaffen;

- Die Anzahl betreuter Kinder pro Platz (durchschnittlich 1,45 in den beiden letzten Jahren) ist nicht konstant. Es handelt sich um einen variablen Faktor;
- Unabhängig von den 152 registrierten Absagen des RZKB sind dort zurzeit weitere 249 Anfragen in Bearbeitung. Ob diese Anfragen alle zu Zusagen werden, ist nicht absehbar;
- Es wird nicht berücksichtigt, dass Frauen möglicherweise in Zukunft nach dem Mutterschaftsurlaub ihre Arbeit früher aufnehmen möchten;
- Die nicht formale Kinderbetreuung z.B. innerhalb der Familie (Großeltern, Verwandte, ...) wird nicht erfasst und kann somit nicht berücksichtigt werden;
- Eltern passen sich wegen Betreuungsplatzmangel dem Vorschlag des Betreuungsangebotes an, um eine Chance auf eine Zusage zu erhalten,
- Eltern melden sich beim RZKB nicht ab, wenn sie eine andere Lösung für die Betreuung gefunden haben und die Anfrage kann fälschlicherweise als unbeantworteter Bedarf registriert bleiben;
- Ab September 2024 wird das Einstiegsalter für den Kindergarten auf 2,5 Jahre gesenkt;
- Das RZKB möchte die Auslastung, insbesondere in den Kinderkrippen optimieren. Hier könnte sich in Zukunft die Anzahl der Kleinkinder reduzieren. Die Anzahl der Betreuungstage könnte sich hingegen erhöhen;
- Vakante Betreuungsplätze werden möglicherweise nicht belegt, weil die monatlichen Kosten für Erziehungsberechtigten zu hoch sind.

Die Erfassung des Bedarfs und der effektiven Betreuung soll durch die Einführung des Onlineportals zur Reservierung von Kinderbetreuungsplätzen optimiert werden. Über das Onlineportal können die Erziehungsberechtigten die Anfrage zur Kinderbetreuung eingeben oder mit Hilfe eines Dritten den Antrag stellen. Anhand der Anfragen und der Zusagen kann künftig ermittelt werden, in welchen Gemeinden es Handlungsbedarf gibt und welche Form der Kinderbetreuung gefragt ist. Voraussetzung hierbei ist natürlich, dass möglichst viele Dienstleister der Kinderbetreuung sich dem Onlinesystem anschließen.

Wenn das Eintrittsalter für Kindergartenkinder in der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf 2,5 Jahre gesenkt wird, wird dies einen Einfluss auf den Deckungsgrad haben und auf die Anzahl verfügbarer Betreuungsplätze, die schneller vakant werden. Andererseits wird der Bedarf an außerschulischer Betreuung für Kinder von 2,5 bis sechs Jahren höchstwahrscheinlich ansteigen.

#### **1.4.4. Maßnahmen zum Ausbau der Kleinkindbetreuung**

Im vorliegenden Masterplan sind eine Reihe von Maßnahmen zur Erweiterung der Anzahl Betreuungsplätze vorgesehen. Zu diesen Maßnahmen gehören:

1. Die Kinderkrippe der drei Gemeinden (Kelmis-Raeren-Lontzen) in Hergenrath, in der seit September 2019 **24 Betreuungsplätze** zur Verfügung stehen. In der Projektplanung ist eine Erweiterung auf bis zu 36 Plätze vorgesehen. Dies würde zusätzlich **12 Betreuungsplätze** bedeuten.

2. Für die beiden bestehenden Kinderkrippen in Eupen und Sankt Vith ist eine Ausdehnung der Betreuungskapazität von **24 Betreuungsplätze** auf jeweils 48 Betreuungsplätze vorgesehen. Somit würden zusätzlich **48 Betreuungsplätze** geschaffen.
3. Die Planung einer Betriebskinderkrippe für die Beschäftigten von Privatunternehmen im East Belgium Park. Hiermit könnten zusätzlich **24 bis 36 Betreuungsplätze** geschaffen werden.
4. Projekte zu Mini-Kinderkrippen, insbesondere in den Eifelgemeinden. Hiermit könnten ab 2024 zusätzlich **11 bis 14 Betreuungsplätze** geschaffen werden.
5. Die Betriebskinderkrippe für die öffentlichen Dienste der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Durch diese Struktur würden ab 2024 zusätzlich **24 bis 36 Betreuungsplätze** geschaffen werden.

Insofern die im Masterplan vorgesehenen Maßnahmen zur Erweiterung der Betreuungskapazitäten umgesetzt werden, kann der für 2025 errechnete Bedarf theoretisch abgedeckt werden. Wenn Betriebe in Ostbelgien betriebsinterne Kinderbetreuung organisieren würden, könnten ebenfalls zusätzliche Betreuungsplätze geschaffen werden.

Nachstehend die Übersicht der geplanten Erweiterung der Betreuungskapazitäten im Rahmen der im Masterplan vorgesehenen Maßnahmen, unter Berücksichtigung der entsprechenden Belegkapazitäten, wobei von einer durchschnittlichen Belegung von 1,45 Kinder pro Platz ausgegangen wird.

Betreuungsplätze und Anzahl Kinder 0-3 Jahren in der Deutschsprachigen Gemeinschaft	Zeitpunkt	Plätze insgesamt	Anzahl betreute Kinder
Betreuungsplätze 2018	2018	586	877
Kinderkrippe Hergenrath	2019	24	35
Ausbau der Kinderkrippe St. Vith	2022	24	35
Ausbau der Kinderkrippe Hergenrath	2022	12	17
Ausbau der Kinderkrippe Eupen	2024	24	35
Betriebskinderkrippe 'East Belgium Park'	2024	24-36	35-52
Mini-Kinderkrippen Eifelgemeinden	2024	11-14	35-52
Betriebskinderkrippe Öffentlicher Dienst	2024	24-36	35-52
Total Plätze/Kinder		<b>729-756</b>	<b>1.104-1.155</b>
<b>Bei einer durchschnittlichen Belegung von 1,45 Kinder pro Platz</b>			

## 2. ENTWICKLUNG DER KINDERBETREUUNG IN OSTBELGIEN

### 2.1. AKTUELL ANWENDBARE RECHTSTEXTE

- Dekret vom 31. März 2014 über die Kinderbetreuung;
- Erlass der Regierung vom 22. Mai 2014 über die **Dienste und andere Formen der Kinderbetreuung**;
  - abgeändert durch den Erlass der Regierung vom 3. September 2015 (u.a. pauschale Bezuschussung der außerschulischen Betreuung);
  - abgeändert durch den Erlass der Regierung vom 10. Dezember 2015 (u.a. Anhebung der Kostenentschädigungen für konventionierte Tagesmütter);
  - abgeändert durch den Erlass der Regierung vom 19. Januar 2017 (u.a. Verlängerung der Übergangsbestimmungen zur Umsetzung der Sicherheitsbestimmungen in den Diensten und bei den konventionierten Tagesmüttern);
  - abgeändert durch den Erlass der Regierung vom 19. April 2018 (u.a. Neuregelung der Vergütung der Überstunden der konventionierten Tagesmütter, Anhebung der Zuschüsse für pädagogisches Material für die konventionierten Tagesmütter, Anerkennungsbedingungen in der AUBE (außerschulische Betreuung), Anpassung der Altersbegrenzung zur Bestimmung der Anzahl betreuter Kinder bei den konventionierten Tagesmüttern, Anhebung der Zuschüsse für die Umsetzung der Sicherheitsbestimmungen bei den konventionierten Tagesmüttern).
- Erlass der Regierung vom 22. Mai 2014 über die **selbstständigen Tagesmütter/-väter**;
  - abgeändert durch den Erlass der Regierung vom 19. Januar 2017 (u.a. Verlängerung der Übergangsbestimmungen zur Umsetzung der Sicherheitsbestimmungen bei den selbstständigen Tagesmüttern);
  - abgeändert durch den Erlass der Regierung vom 19. April 2018 (u.a. Anhebung des Ausstattungszuschusses für die Umsetzung der Sicherheitsbestimmungen bei den selbstständigen Tagesmüttern, Anpassung der Altersbegrenzung zur Bestimmung der Anzahl betreuter Kinder).
- Ministerieller Erlass vom 8. März 2017 zur Festlegung der bei der **sicheren Gestaltung der Räumlichkeiten** zur Kleinkindbetreuung anwendbaren Richtlinien.

*In nachfolgenden Kapiteln und Fußnoten wird der „Erlass der Regierung vom 22. Mai 2014 über die Dienste und andere Formen der Kinderbetreuung“ der Einfachheit halber als Erlass vom 22. Mai 2014 genannt.*

## 2.2. DIE BETREUUNGSANGEBOTE VON 1984 BIS HEUTE

In 1984 wurde in der Deutschsprachigen Gemeinschaft das Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung (RZKB) gegründet, die Dienstleistung bestand aus der Rekrutierung von **Tagesmüttern** und der Vermittlung von Kinderbetreuungsplätzen. Zu Beginn wurden 20 Kinder bei elf Tagesmüttern betreut. Der Tagesmütterdienst ist immer mit einer hohen Nachfrage an Kinderbetreuungsplätzen konfrontiert worden und es gab damals wie heute eine Warteliste.

Da zu Beginn die Tagesmütter ohne jegliches Statut arbeiteten, war der Beruf wenig attraktiv. Seit der Einführung des Teilstatuts am 1. April 2003 ist die Anzahl der konventionierten Tagesmütter gestiegen, allerdings sinkt die Zahl der konventionierten Tagesmütter seit 2016 wieder. Zurzeit sind zirka 75 Tagesmütter beim RZKB beschäftigt – bislang gibt es noch keinen Tagesvater.

**Die erste Kinderkrippe** wurde 1994 in Eupen gegründet, im September 2015 wurde in St. Vith die erste Kinderkrippe eröffnet. In der Kinderkrippe der drei Gemeinden Kelmis, Lontzen und Raeren, gelegen in Hergenrath, ist die Bauphase beendet und diese wird ab der zweiten Jahreshälfte 2019 ebenfalls mit einem Angebot von 24 Plätzen eröffnet.

Die Regierung hat dem Bau einer **Betriebskinderkrippe** für die Mitarbeiter der öffentlichen Dienste der Deutschsprachigen Gemeinschaft (Arbeitsamt, BRF, DSL, Gemeinschaftszentren, IAWM, Medienzentrum, Ministerium, Kaleido Ostbelgien und Regierung) zugestimmt. Mit dieser Maßnahme werden die Kinderkrippen in St. Vith und Eupen entlastet. Näheres hierzu findet man im zweiten Teil des Masterplans.

Nirgendwo ist die Entwicklung der Kinderbetreuung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft so bedeutend wie in der **außerschulischen Betreuung (AUBE)**. Der erste Standort der AUBE, der anerkannt und zuschussberechtigt ist, wurde 2002 in Raeren eröffnet. Die letzte Anerkennung erfolgte im Jahr 2017 für den Standort in der Grundschule Rocherath. Mittlerweile sind 25 Standorte anerkannt, 22 hiervon in Trägerschaft des RZKB. Der größte Standort befindet sich in der Grundschule des Königlichen Athenäums Eupen, eigenständiger Träger einer AUBE.

Die Organisation der AUBE ist sehr komplex: die Anfragen variieren stark hinsichtlich Auslastung, das Alter der Kinder erstreckt sich von drei bis zwölf Jahre, was mit erzieherischen Herausforderungen einhergeht, die Personalfluktuationsrate in der AUBE ist seit der Einführung des Berufs des Kindergartenassistenten belastend.

Da die Nachfrage nach AUBE-Betreuung sehr hoch ist und noch nicht alle Räumlichkeiten den Vorgaben des Erlasses vom 22. Mai 2014 entsprechen<sup>1</sup>, werden manche Standorte zurzeit erweitert, renoviert oder es wird schlicht nach neuen Räumen gesucht. In mehreren Standorten sind zurzeit Einschreibestopps, bis eine Lösung gefunden wird.

Mit dem Erlass vom 18. Januar 2007 wurden erstmals u.a. die Anerkennungsbedingungen der **Zentren** für Kinderbetreuung definiert. Die Zentren umfassen mindestens einen Tagesmütterdienst, eine Kinderkrippe, einen Standort der außerschulischen Betreuung und verfügen über ein Konzept zur Koordination der verschiedenen Dienstleistungen.

---

<sup>1</sup> Erlass vom 22. Mai 2014, Artikel 108.1. – mit einer Übergangszeit  
MASTERPLAN ZUR KINDERBETREUUNG - VERSION ZAHLEN 2018 - ERSTELLT SEPTEMBER 2019

Zurzeit gibt es nur einen Dienst, der über ein Zentrum verfügt: die VoG Regionalzentrum für Kleinkindbetreuung – RZKB.

Auch bei den **selbstständigen Tagesmüttern (STM)** beobachtete man in den letzten Jahren einen Rückgang der Anzahl der Tagesmütter. Die Intensivierung der Begleitung der selbstständigen Tagesmütter durch Kaleido Ostbelgien trägt jedoch Früchte und es wurden seit Beginn 2018 bis heute sieben neue selbstständige Tagesmütter anerkannt. Hiermit sind die Weggänge kompensiert worden, aktuell arbeiten 18 selbstständige Tagesmütter in Ostbelgien.

Im zweiten Halbjahr 2019 wird anhand eines Fragebogens erfasst, welche Erwartungen und Wünsche die STM haben, um die Attraktivität ihres Berufes zu steigern. Eine eventuelle Umsetzung kann indes nur im Rahmen der Zuständigkeit der Deutschsprachigen Gemeinschaft erfolgen.

Neu sind seit dem 1. September 2017 **die Tagesmütterhäuser**, ein Zusammenschluss von mehreren Tagesmüttern, die gemeinsam unter einem Dach arbeiten. Die Tagesmütterhäuser sind von der Deutschsprachigen Gemeinschaft anerkannte, private Kinderbetreuungsdienste.

Ein weiteres Novum ist die Förderung der **betreuten Freizeitangebote** für Kinder ab drei Jahren, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden (siehe Punkt 2.3.9.). In 2018 gab es zwei Partnergemeinden, in 2019 haben bereits vier Gemeinden einen Vertrag mit der Regierung abgeschlossen. Alle Angebote sind erfolgreich, was den Bedarf an gut umrahmter Freizeitgestaltung in Form von Sport, Kultur und Naturanimationen für Kinder ab drei Jahren zeigt.

Punktuelle Kinderbetreuung findet in den **Kinderhorten in Hauset und in Kelmis** statt. Die beiden Kinderhorte sind anerkannte Dienste, zählen aber, aufgrund des punktuellen Angebotes, nicht zur strukturellen Kinderbetreuung. Die beiden Kinderhorte werden rege genutzt und entlasten die Eltern kurzfristig. Kleinkinder erlernen hier spielerisch erste soziale Fähigkeiten. Wünschenswert wäre ein Kinderhort in Eupen.

Für alle hier beschriebenen Kinderbetreuungsdienste gilt: Der Dienst muss von der Deutschsprachigen Gemeinschaft anerkannt sein, d.h. den Vorgaben des Dekretes vom 31. März 2014 und des Erlasses vom 22. Mai 2014 entsprechen. Ein Dienst kann neben der Anerkennung auch eine Bezuschussung erhalten, dann gelten zusätzliche Vorgaben, u.a. bezüglich der Qualifikation des Personals.

Und für alle hier beschriebenen Dienste gilt, ob nur anerkannt oder auch bezuschusst: Die Kosten für die Betreuung von Kindern bis zu zwölf Jahren sind teilweise steuerlich absetzbar.

### 2.3. DIE AKTUELLEN DIENSTE DER KINDERBETREUUNG

Im Rahmen des zur Verfügung stehenden Angebotes an Kinderbetreuung hat jede Familie mit Bedarf an Kinderbetreuung, entsprechend dem Dekret und seiner Ausführungserlasse, das Recht auf Kinderbetreuung.

Grundsätzlich findet die Kinderbetreuung ,gegen Entgelt und in festgelegten Räumlichkeiten außerhalb der Wohnung der Erziehungsberechtigten<sup>2</sup> statt, mit Ausnahme der Betreuung von kranken Kindern, die im vorliegenden Masterplan nicht thematisiert wird. Man unterscheidet zwischen:

- der Kleinkindbetreuung für Kinder bis zu drei Jahren bzw. bis zum Eintritt in den Kindergarten;
- der außerschulischen Betreuung für Kinder ab zirka drei Jahren während der gesamten Primarschulzeit.

Die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten<sup>3</sup> im Tagesmütterdienst, in den Kinderkrippen und in den Standorten der AUBE des RZKB wird u.a. nach dem Einkommen und der Dauer der Anwesenheit festgelegt:

- Dritteltagsbetreuung: < 3 Stunden;
- Halbtagsbetreuung: < 5 Stunden;
- Ganztagsbetreuung: > 5 Stunden;
- In der AUBE des RZKB: wie oben und ein Tarif für die Betreuung bis zu einer Stunde;
- Langzeitbetreuungen: ab der 11. Stunde

Für alle Tarife wird unter gewissen Voraussetzungen<sup>4</sup> eine Ermäßigung berechnet.

Die Tarife folgender Angebote der Kinderbetreuung sind nicht an den Erlass vom 22. Mai 2014 gebunden:

- die selbstständigen Tagesmütter;
- die Tagesmütterhäuser;
- die drei Standorte der AUBE, die nicht dem RZKB angeschlossen sind;
- die Kinderhorte;
- die betreuten Freizeitangebote.

---

2 Dekret vom 31. März 2014 über die Kinderbetreuung, Artikel 2.

3 Erlass vom 22. Mai 2014, Artikel 79 - 85

4 Erlass vom 22. Mai 2014, Artikel 82.

### 2.3.1. Konventionierte Tagesmütter<sup>5</sup> (KTM)

Die konventionierten Tagesmütter werden durch den Tagesmütterdienst des RZKB angeworben, zugelassen und durch das sozial-pädagogische Fachpersonal begleitet. Der Tagesmütterdienst bearbeitet die Anfragen der Eltern und sucht, unter Berücksichtigung der Betreuungsanfrage und des geografischen Radius, das bestmögliche Betreuungsangebot für die Familie.

Durch das Teilstatut sind die KTM krankenversichert, haben Pensionsanspruch und Anspruch auf Kindergeld, insofern sie mindestens halbezeitig beschäftigt sind. Sie erhalten pro Kind und pro Betreuungsdauer eine steuerfreie Kostenentschädigung bzw. eine Ausfallentschädigung, wenn das Kind unabhängig vom Willen der Tagesmutter nicht zur Betreuung erscheint. Sie erhalten allerdings weder Urlaubsgeld noch Jahresendprämien. Alle KTM sind dem RZKB angeschlossen und das zur Kinderbetreuung benötigte Material (Bettchen, Hochstühle...) wird vom RZKB zur Verfügung gestellt.

In 2018 waren zirka 75 KTM aktiv. Die maximale Auslastung einer KTM liegt bei einer zeitgleichen Betreuung von vier Kindern unter drei Jahren und zusätzlich zwei Kindern bis zu zwölf Jahren, die eigenen Kinder im entsprechenden Alter eingeschlossen. Ausnahmen zur Überschreitung der maximalen Auslastung sind unter gewissen Umständen zeitlich begrenzt möglich. Dies ist aktuell für viele KTM der Fall, insofern sie hiermit einverstanden sind, da es an Betreuungsplätzen mangelt.

Es wurden verschiedene Erlassabänderungen zugunsten der KTM verabschiedet:

- Seit dem 1. Mai 2018<sup>6</sup> werden die eigenen Kinder der KTM nur noch bis zum Alter von sechs Jahren in die Betreuungskapazität mitgerechnet. Dies ermöglicht den Tagesmüttern, eine höhere Anzahl Schulkinder zu betreuen, diese kommen hauptsächlich in den Schulferien. Diese Regelung gilt auch für die selbstständigen Tagesmutter.
- Durch die Neuregelung der Überstunden erhalten die konventionierten Tagesmütter seit dem 1. Juni 2017 ab der neunten Stunde eine zusätzliche Aufwandsentschädigung. Hierfür werden pro Jahr zirka 45.000 € Mehrkosten veranschlagt.
- Um die erforderlichen Sicherheitsbestimmungen zu erfüllen, erhält das RZKB seit dem 1. Oktober 2017 alle sechs Jahre einen Pauschalbetrag von 30.000 € zum Ankauf von Ausstattung- und Sicherungsmaterial zugunsten der KTM.

Die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten wird anhand der monatlichen Nettoeinkünfte des Haushalts berechnet. Dieser Beitrag wird nicht direkt an die KTM, sondern an das RZKB gezahlt. Alle KTM erhalten die gleiche Entschädigung. Diese wird als Unkostenentschädigung ausgewiesen und ist steuerfrei. Die Arbeitnehmerlasten betragen weniger als 1%. Aktuell erhält eine KTM pro Ganztagsbetreuung (ab fünf bis zur vollendeten achten Stunde) pro Kind 20,82 €.

Beispiel: Wenn eine KTM an fünf Werktagen pro Woche vier Kleinkinder ganztags betreut und zusätzlich zwei Kinder mittwochs nachmittags plus ein Kind an vier Tagen nach Schulschluss, verdient sie insgesamt 1.898,80 € steuerfrei.

---

<sup>5</sup> Erlass vom 22. Mai 2014, Artikel 121 bis 151

<sup>6</sup> Erlass vom 22. Mai 2014, Artikel 132.

## Beispiel eines Einkommens einer konventionierten Tagesmutter pro Monat

4 Kleinkinder ganztags an 5 Tagen/Woche	20,82 € x 4 Kinder x 20 Tage/Monat	1.665,60 €
2 Kinder über 3 Jahre, die regelmäßig mittwochs nachmittags bis zu 5 Stunden betreut werden	12,49 € x 2 x 4 Tage/Monat	99,92 €
Ein Geschwisterkind, das nachschulisch an 4 Tagen pro Woche (bis zu drei Stunden) betreut wird	8,33 € x 16 Tage/Monat	133,28 €
		<b>1.898,80 €</b>

Diese Summe ist allerdings kein reiner Verdienst, denn es müssen zirka 30% für Kosten wie Mahlzeiten, Heizkosten, usw. abgezogen werden.

Im Jahr 2018 verdienen 17 KTM zwischen 1.500 -2.000 € und 6 KTM Tagesmütter mehr als 2.000 € netto im Monat (Quelle: TTB des RZKB 2018).

Im Beispiel wird von einer sehr hohen Auslastung ausgegangen, die nicht alle Tagesmütter erreichen können oder möchten. Außerdem kommen nicht alle Kinder zeitgleich an, die Länge der Betreuung der Kinder ist unterschiedlich und viele Tagesmütter überschreiten regelmäßig den 8-Stunden-Tag. In 2018 haben die 75 aktiven KTM insgesamt 38.913 Überstunden geleistet.

Immer wieder fordern Interessenverbände und die KTM selber die Einführung des Vollstatuts. Vorteile wären das garantierte Gehalt, auch wenn ein eingetragenes Kind nicht erscheint, die Zahlung von Urlaubsgeld, Jahresendprämie und Lohnfortzahlung bei Krankheit.

Die Einführung des Vollstatuts hätte neben den Vorteilen allerdings mindestens zwei Nachteile:

- Die Versteuerung des Einkommens. Man kann davon ausgehen, dass nicht alle Tagesmütter netto mehr in der Tasche haben würden;
- Außerdem wäre die volle Auslastung einer KTM bei vier Kleinkindern ganztags mit einem monatlichen Fixgehalt erreicht. Der finanzielle Anreiz, sechs Kleinkinder zu betreuen, wäre nicht mehr gegeben. Dies würde zu einem weiteren Sinken der Kinderbetreuungsplätze führen. Umso wichtiger ist es, auch andere Betreuungsformen zu fördern.

Da das Statut der KTM eine föderale Materie ist, können die Gemeinschaften nicht eigenständig das Vollstatut einführen. Aktuell laufen in den beiden anderen Gemeinschaften Pilotprojekte mit einer gewissen Anzahl Tagesmütter, die unter einem Vollstatut arbeiten. Mit der Auswertung dieser beiden Pilotprojekte ist erst Ende 2019 zu rechnen. Die Deutschsprachige Gemeinschaft steht in Kontakt mit den Kollegen der beiden anderen Gemeinschaften, um die

Auswertungen zu analysieren und um zum gegebenen Zeitpunkt auch für die KTM in der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine Entscheidung treffen zu können.

Die Einführung des Onlinereservierungsportals (Näheres hierzu auf Seite 65) wird in Zukunft ermöglichen, die Auslastung der verfügbaren Betreuungsplätze der konventionierten Tagesmüttern zu optimieren.

### **2.3.2. Selbstständige Tagesmütter<sup>7</sup> (STM)**

Im Jahr 2018 arbeiteten 17 selbstständige Tagesmütter (STM) in Ostbelgien. Der Minister spricht die Anerkennung der STM für eine Dauer von sechs Jahren aus, die erneuert werden kann. Kaleido Ostbelgien gewährleistet die Beratung, Begleitung und Weiterbildungen der STM.

Selbstständige Tagesmütter müssen, ebenso wie die konventionierten Tagesmütter, über keinerlei Ausbildung im Kinderbetreuungsbereich, aber über pädagogisches Geschick sowie über weitere Voraussetzungen verfügen.

Auch bei einer STM ist die maximale Auslastung der zeitgleichen Betreuung auf vier Kinder unter drei Jahren und zusätzlich zwei Kinder bis zu zwölf Jahren begrenzt, die eigenen Kinder bis zum Alter von sechs Jahren eingeschlossen, Ausnahmen zur Überschreitung der maximalen Auslastung unter gewissen Umständen sind zeitlich begrenzt möglich, wenn Betreuungsengpässe bestehen. Dies ist, anders als bei den konventionierten Tagesmüttern, eher die Ausnahme.

Die Anzahl der betreuten Kinder unter Einhaltung der maximalen Auslastung sowie die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten bestimmt die STM selbst. Die Modalitäten zur Betreuung werden per Vertrag mit den Erziehungsberechtigten festgelegt.

Die STM kann aktuell 17,50 € pro Betreuungstag und pro Kind als Unkostenpauschale steuerlich absetzen. Eine Tagesmutter hat die Möglichkeit, gar keine oder reduzierte Sozialversicherungsbeiträge zu zahlen<sup>8</sup>, insofern der Ehepartner sozialversichert ist und sie selbst unter einer gewissen Einkommensgrenze bleibt. Sie ist dann über die Sozialbeiträge des Ehepartners krankenversichert, aber nicht rentenberechtigt. Voraussetzung hierfür ist, dass die Partner verheiratet sind, eingetragene Lebensgemeinschaften sind hiervon ausgeschlossen.

Entscheidet die STM sich für die Einzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen, muss sie ihren Tarif entsprechend erhöhen, damit ihre Tätigkeit sich nach Abzug aller Kosten lohnt. Der Verzicht der Einzahlung der Sozialversicherungsbeiträge muss zu Beginn der Tätigkeit gut überlegt werden. Der Trend geht hin zur eigenen sozialen Absicherung u.a. um nicht vom Ehepartner abhängig zu sein.

In 2018 fand zu dieser Thematik eine Weiterbildung für die selbstständigen Tagesmütter mit der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Ostbelgien statt. Der Referent wies auf die Vorteile der Einzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen hin: eigene Rentenansprüche, eigene Krankenversicherung, Kindergeld, pauschaler Steuerfreibetrag, ... Einige selbstständige

---

<sup>7</sup> Erlass der Regierung vom 22. Mai 2014 über die selbstständigen Tagesmütter.

<sup>8</sup> Königlicher Erlass vom 19. Dezember 1967 - Artikel 37.

Tagesmütter sehen ihre Arbeit mittlerweile zu Recht als Unternehmen und fordern dementsprechend Tagessätze bzw. Monatspauschalen und Ausfallentschädigungen.

Jede selbstständige Tagesmutter wird als Dienstleister der Kinderbetreuung anerkannt. Sie unterliegen denselben Sicherheitsauflagen wie die konventionierten Tagesmütter.

### **2.3.3. Selbstständige Co-Tagesmütter<sup>9</sup> (Co-STM)**

Der Erlass vom 22. Mai 2014 über die selbstständigen Tagesmütter/-väter sieht die Anerkennung von selbstständigen Co-Tagesmüttern vor. Hierdurch besteht die Möglichkeit der Ausübung des Berufs in Zusammenarbeit mit anderen selbstständigen Tagesmüttern. Maximal könnten drei selbstständige Tagesmütter unter einem Dach arbeiten. Die Co-STM unterliegen denselben Anerkennungsbedingungen wie STM.

Ein Hindernis könnten die Kosten zur Anmietung von gemeinsamen Räumlichkeiten sein, wenn eine Co-STM nicht über ausreichend Platz im eigenen Haus verfügt. Ein Vorteil ist sicherlich die Arbeit im Team. Auch hier gewährleistet Kaleido Ostbelgien die Beratung, Begleitung und Weiterbildungen.

### **2.3.4. Kinderkrippen<sup>10</sup>**

Eine Kinderkrippe wird ausschließlich von Kleinkindern bis zu drei Jahren besucht und verfügt über eine Kapazität von mindestens 18 Plätzen. Betreut werden die Kinder durch ausgebildete Kinderbetreuerinnen. Die sozial-pädagogische Mitarbeiterin, die die Kinderkrippe leitet, muss mindestens über ein Bachelordiplom verfügen. Es werden ganze oder halbe Betreuungstage für die Kleinkinder angeboten.

Um bezuschusst zu werden, muss eine Kinderkrippe an 220 Werktagen pro Jahr geöffnet sein und eine Mindestauslastung von 70% vorweisen können.

Eine der Visionen dieses Masterplans ist die Erweiterung der Öffnungszeiten in den beiden Kinderkrippen Eupen und St. Vith (bisher von 7 Uhr 30 bis 17 Uhr 30), wobei in St. Vith der Bedarf an längeren Betreuungszeiten höher ist als in Eupen.

Durch Personalfluktuationen ist die Auslastung beider Kinderkrippen im Jahr 2018 nicht zufriedenstellend gewesen. Die Auslastung soll im Jahr 2019 wieder steigen. Dazu arbeitet das RZKB an einem System zur Optimierung der Belegung der Betreuungsplätze.

### **2.3.5. Mini-Kinderkrippen<sup>11</sup>**

Der Erlass vom 22. Mai 2014 sieht eine Anerkennung und Bezuschussung von Kinderkrippen mit einer Kapazität von mindestens sechs und höchstens vierzehn Plätzen vor. Zurzeit gibt es noch kein konkretes Projekt für eine Mini-Kinderkrippe.

---

<sup>9</sup> Erlass der Regierung vom 22. Mai 2014 über die selbstständigen Tagesmütter, Artikel 47-53

<sup>10</sup> Erlass der Regierung vom 22. Mai 2014, Artikel 86-98

<sup>11</sup> Erlass der Regierung vom 22. Mai 2014, Artikel 99-107

### 2.3.6. Tagesmütterhäuser

In den Tagesmütterhäusern arbeiten mehrere zugelassene Tagesmütter in einem Team unter einem Dach. Hierbei gilt, wie für die konventionierten und selbstständigen Tagesmütter, die Regelung der Höchstgrenze von vier Kindern unter drei Jahren und zusätzlich zwei Kindern bis zu zwölf Jahren, die zeitgleich pro Tagesmutter betreut werden können. Aktuell bestehen zwei Tagesmütterhäuser (Eupen und Eynatten). Sie werden durch Kaleido Ostbelgien begleitet (Beratung vor und während der Anerkennung, Weiterbildungsangebote, ...).

Die Tagesmütterhäuser sind anerkannte, aber nicht bezuschusste Kinderbetreuungsstrukturen. Die Tarife der Elternbeteiligung sind nicht an den Erlass vom 22. Mai 2014 gebunden. Sie sind im Schnitt höher als die durchschnittliche Elternbeteiligung beim RZKB.

### 2.3.7. Außerschulische Betreuung<sup>12</sup> (AUBE)

Die AUBE beinhaltet folgende Angebote:

- Vor- und nachschulische Betreuung an den Schultagen;
- Betreuung mittwochnachmittags und an pädagogischen Konferenztagen;
- Betreuung während der Sommerferien in mehreren Standorten in der Deutschsprachigen Gemeinschaft unter der Trägerschaft des RZKB.

Das Angebot der AUBE richtet sich grundsätzlich an Kinder, die ab dem ersten Kindergartenjahr bis zum Abschluss des sechsten Grundschuljahres in Ostbelgien eine Schule besuchen. In der Praxis kann ein Kind somit jünger als drei Jahre oder älter als zwölf Jahre sein.

Mittlerweile gibt es 25 Standorte der AUBE, in allen neun Gemeinden: hiervon 22 in Trägerschaft des RZKB sowie drei andere in eigener Trägerschaft (Pater-Damian-Grundschule Eupen, Königliches Athenäums Eupen und Kinder-Betreuungs-Zentrum Hauset VoG)<sup>13</sup>.

Die Organisation der AUBE in den ländlichen Gebieten ist eine Herausforderung (kleine Dorfschulen, lange Anfahrtswege zum Standort der AUBE), zumal durch die Regelung der Mindestanwesenheiten zur Bezuschussung gewisse kleine Standorte in Bedrängnis geraten sind. Mit der Erlassabänderung vom 19. April 2018 können künftig zwei Anwesenheiten erfasst werden, wenn das Kind an einem Tag morgens und nachmittags die AUBE besucht hat. Somit können kleinere Standorte die Mindestnorm erreichen und ihr Angebot aufrechterhalten.

Zur Qualitätssicherung der Kinderbetreuung in den Standorten wurde eine Begrenzung der Anzahl gleichzeitig betreuter Kinder, je nach Größe der Räumlichkeiten, festgelegt. Hierbei wird deutlich, dass verschiedene AUBE-Standorte räumlich an ihre Grenzen stoßen und Erweiterungen erforderlich sind.

Eine große Herausforderung ist auch die Organisation der Kinderbetreuung während der Schulferien: die Nachfrage der Familien ist an einigen Standorten größer als das Angebot. Teilweise gibt es zu wenig Angebote, zu wenig Plätze oder überhaupt keine Ferienbetreuung.

---

<sup>12</sup> Erlass der Regierung vom 22. Mai 2014, Artikel 108-119

<sup>13</sup> Eine Liste aller Standorte finden Sie auf [ostbelgienlive/familie/kinderbetreuung](http://ostbelgienlive/familie/kinderbetreuung)

Die Ferienbetreuung darf nicht mit der Ferienanimation im Jugend-, Sport- und Kulturbereich verwechselt werden. Diese zeitlich begrenzten Angebote werden in der Regel erst ab dem Alter von sechs Jahren angeboten und haben nicht vorrangig die Kinderbetreuung zum Ziel.

Eine weitere Herausforderung in der AUBE ist die Koordination der zirka 60 aktiven Betreuer und Betreuerinnen der AUBE des RZKB und die hohe Personalfuktuation. Der wenig attraktive Beruf des Kinderbetreuers in der AUBE (gesplittete Arbeitszeiten, teilweise lange Anfahrtswege, ...) erschwert die Rekrutierung von befähigtem Personal. Um den Mangel an qualifiziertem Personal entgegen zu wirken, bietet die KPVDB (Deutschsprachige Krankenpflegevereinigung in Belgien) mit Unterstützung der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine Ausbildung zum Kinderbetreuer (AFPK) an. Diese Ausbildung wird in Zusammenarbeit mit dem RZKB gestaltet. So beinhaltet die Zusammenarbeit zwischen diesen beiden Diensten u.a. die Anwerbung neuer Kandidaten, die Begleitung der angehenden Kinderbetreuer während der Praktika und die logistische Abwicklung der Ausbildung.

Zum 1. September 2018 wurde außerdem das Amt des Kindergartenassistenten eingeführt. Die dazu erforderliche Qualifikation entspricht die der Personalmitglieder, die aktuell in den Kinderkrippen und der AUBE tätig sind. Die Nachfrage an qualifiziertem Personal im Erziehungs- und Kinderbetreuungsbereich wird demnach weiter ansteigen.

Um eine größtmögliche Kohärenz zwischen dem Sozial- und Schulsektor zu erzielen, gelten seit dem 1. September 2018 zwischen den Kinderbetreuern und den Kindergartenassistenten sehr ähnliche Lohnbedingungen.

Mit dieser Angleichung wurden sicherlich interessante Synergien in der Beschäftigung, aber auch in der Ausbildung der Fachkräfte zwischen den beiden Sektoren geschaffen. So könnte ein Teil des Personals sowohl in der außerschulischen Betreuung als auch im Kindergarten eingesetzt werden. Auf diese Weise könnte man den Mitarbeitern eine Vollzeitbeschäftigung ermöglichen.

### **2.3.8. Inklusion in Standorten der Kinderbetreuung des RZKB**

Die Inklusion ist ein Querschnittsprojekt sowie ein eigenes Projekt im REK II (Regionales Entwicklungskonzept der Deutschsprachigen Gemeinschaft). Die verstärkte Förderung der Inklusion in der Kinderbetreuung ist ebenfalls Gegenstand des zweiten Umsetzungsprogramms des REK im Rahmen des Zukunftsprojektes „Wir bauen auf Familie“.

Die spezialisierten Dienste im Umgang mit Kindern mit einer Beeinträchtigung können die Standorte des RZKB spezifisch in ihrer inklusiven Arbeit mit Kindern unterstützen. Die Art der Unterstützung ist unterschiedlich und kann wie folgt sein:

- Eine erste Einweisung in die Interaktionsrealität mit dem Ziel, die ersten Berührungspunkte anzusprechen und abzubauen;
- Ein Coaching des Personals der AUBE, der Kinderkrippen und der Tagesmütter im täglichen Umgang mit den Kindern mit Beeinträchtigung durch eine Fachkraft, die Erfahrung und Routine im Umgang vorweist;
- Ein Einsatz eines Kinderbetreuers als zeitlich begrenzte Unterstützung in den betroffenen Standorten des RZKB.

Mehrwert und Ziel der Maßnahme ist eine größtmögliche Befähigung des Personals in der Kinderbetreuung, damit diese im Umgang und in der Begleitung des Kindes mit Beeinträchtigung Erfahrungen sammeln und sicherer werden. Daher ist die Begleitung durch die Fachkraft als eine zeitlich befristete Unterstützung zu verstehen.

In einem persönlichen Gespräch mit den Erziehungsberechtigten können die Fähigkeiten und Einschränkungen des Kindes erfasst werden. Im Konsens mit den beiden Parteien, Eltern und Betreuungspersonal, wird anschließend für Letztere ein Unterstützungsplan erstellt. Dieser kann auch anschließend der Entwicklung der Situation angepasst werden.

Neben dem Coaching ist auch eine Weiterbildung durch die VoG Frühhilfe Ostbelgien für den gesamten Sektor zur Sensibilisierung der Betreuer zur Förderung der Inklusion von Kleinkindern in der Kinderbetreuung vorgesehen.

### **2.3.9. Betreute Freizeitangebote für Drei- bis Zwölfjährige**

Zur Umsetzung des REK Zukunftsprojektes „Wir bauen auf Familie“ und auf Grundlage von Artikel 202 des Erlasses vom 22. Mai 2014 über die Dienste und andere Formen der Kinderbetreuung, wurde in 2017 ein Pilotprojekt gestartet, welches bis zum 31. Dezember 2019 verlängert wurde. Auf Initiative der Gemeinden sollen, ergänzend zu den Angeboten der außerschulischen Betreuung des RZKB, ortsnahe betreute Freizeitangebote für Kinder zwischen drei und zwölf Jahren in den Schulferien angeboten werden. Hierbei soll explizit das Angebot für die Drei- bis Sechsjährigen gefördert werden, die noch nicht die erforderliche Reife und Ausdauer haben, um an Animationen aus dem Jugend-, Sport- und Kulturbereich teilzunehmen. In den Konzepten der betreuten Freizeitangebote soll ein inklusiver Ansatz berücksichtigt werden, um allen Kindern Erfahrungen mit Vielfalt zu ermöglichen.

Im Rahmen der Pilotphase fand das Angebot in Eupen und St. Vith statt. In 2019 wurde es bereits auf vier Gemeinden ausgeweitet (Eupen, St. Vith, Amel, Burg-Reuland).

Die betreuten Freizeitangebote unterliegen einem gesonderten Bezuschussungssystem. Die Modalitäten und inhaltlichen Anforderungen werden per Vertrag zwischen der jeweiligen Gemeinde und der Regierung festgelegt.

#### **2.3.10. Kinderhorte<sup>14</sup>**

Kinderhorte sind ein punktuell Kinderbetreuungsangebot für Kinder von vier Monaten bis zu sechs Jahren. Kinderhorte werden durch Hauptverantwortliche geleitet, die die in Artikel 180 des Erlasses vom 22. Mai 2014 vorgegebenen Qualifikationen aufweisen müssen und werden durch Ehrenamtliche unterstützt. Alle Ehrenamtliche müssen ein Eignungsverfahren durchlaufen und erhalten Weiterbildungen. Die Einbindung von Ehrenamtlichen bei einem niederschweligen Angebot stärkt das gesellschaftliche Verantwortungsbewusstsein und fördert das soziale Engagement.

Aktuell gibt es zwei Kinderhorte in Ostbelgien: in Hauset und in Kelmis. Die Kinderhorte arbeiten im kleinen Rahmen mit einer maximalen Anzahl Kinder und eingeschränkten Öffnungszeiten. Kinderhorte erhalten einen pauschalen Zuschuss pro Öffnungstag, insofern während des Jahres mindestens fünf Kinder durchschnittlich anwesend waren.

#### **2.3.11. Unterstützung von Familien bei Mehrlingsgeburten**

Familien, die in der Deutschsprachigen Gemeinschaft wohnen und mindestens drei Kleinkinder unter drei Jahren haben, können auf Anfrage eine kostenlose Unterstützung durch die Deutschsprachige Gemeinschaft erhalten. Voraussetzung zur Hilfe ist, dass die Familien durch Kaleido Ostbelgien begleitet werden. Die Familien werden durch eine Familienhelferin, die sich um die Pflege der Kinder kümmert und durch eine Haushaltshilfe unterstützt.

Diese Hilfe wird bis zu dem Monat gewährt, in dem das älteste der drei Kinder das dritte Lebensjahr erreicht.

---

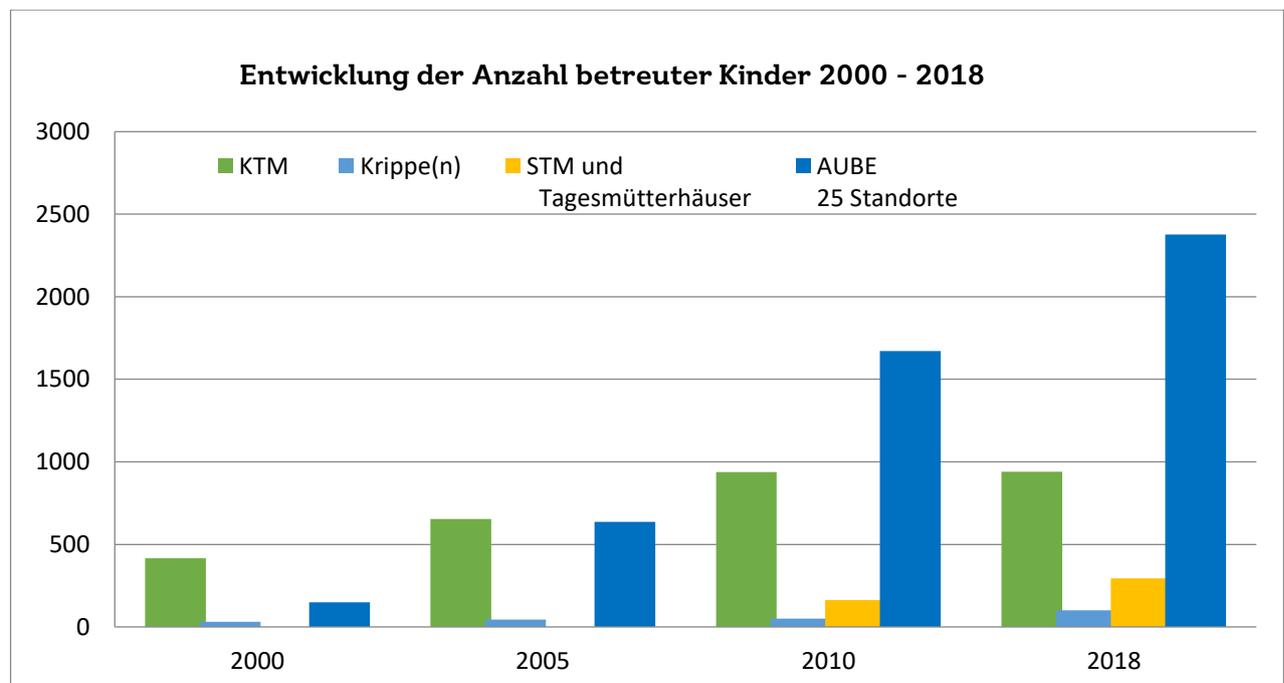
<sup>14</sup> Erlass der Regierung vom 22. Mai 2014, Artikel 180-201.

## 2.4. DIE KINDERBETREUUNG IN ZAHLEN

### 2.4.1. Die Anzahl betreuter Kinder in Ostbelgien

Mit der Gründung des RZKB konnte in 1984 erstmals die Anzahl betreuter Kinder in Ostbelgien erfasst werden. Die Anzahl der betreuten Kinder bei selbstständigen Tagesmüttern und in den drei Standorten der AUBE, die nicht in der Trägerschaft des RZKB sind, werden seit 2010 erfasst. Nachfolgende Statistik umfasst alle anerkannten Kinderbetreuungsdienste **für Kinder von 0 bis 12 Jahre**. Die punktuelle Betreuung in den Kinderhorten ist von dieser Statistik ausgenommen.

	Tagesmütter RZKB	Kinder- krippe(n)	Selbstständige Tagesmütter/ Tagesmütterhäuser	AUBE 25 Standorte	Total
<b>2000</b>	416	31		149	<b>596</b>
<b>2005</b>	653	45		636	<b>1334</b>
<b>2010</b>	938	51	163	1.672	<b>2.824</b>
<b>2018</b>	941	101	294	2.377	<b>3.713</b>

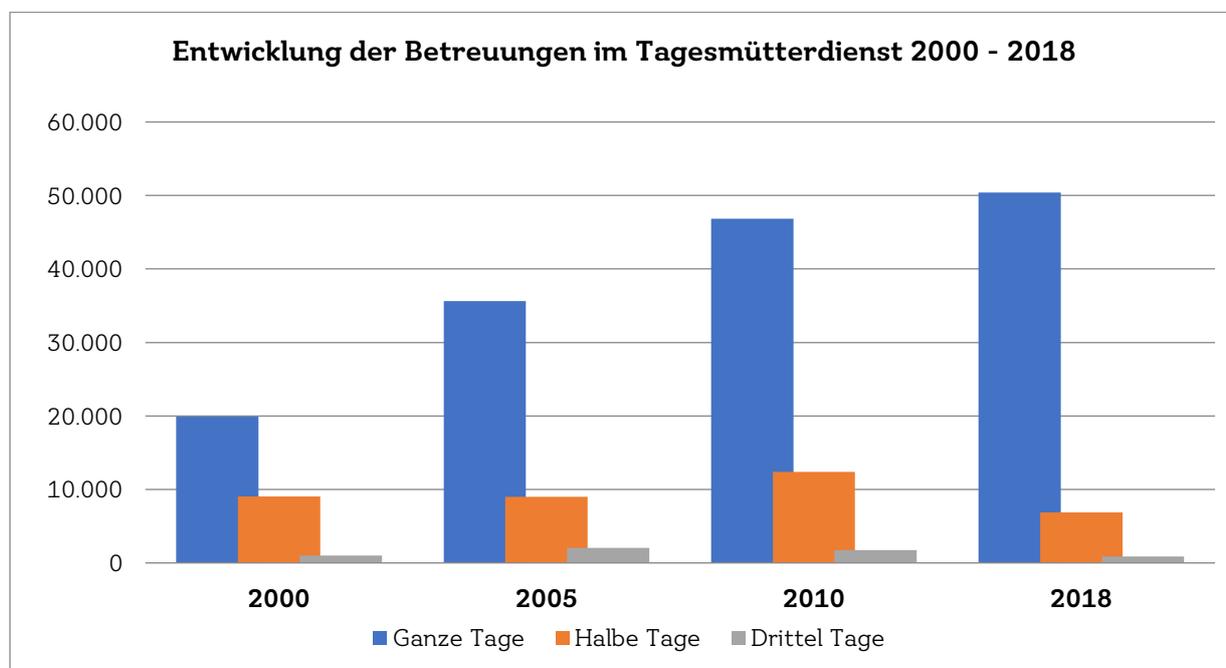


Nachfolgend werden die Entwicklungen der Betreuungen im Tagesmütterdienst, bei den selbstständigen Tagesmüttern, in den Kinderkrippen und in der außerschulischen Betreuung aufgeführt.

#### 2.4.2. Die Betreuungen bei den konventionierten Tagesmüttern<sup>15</sup>

Nachfolgende Statistik zeigt die Entwicklung der Betreuungstage bei den konventionierten Tagesmüttern.

Entwicklung der Betreuungstage im Tagesmütterdienst des RZKB			
	Ganze Tage	Halbe Tage	Drittel Tage
<b>2000</b>	19.921	9.051	987
<b>2005</b>	35.635	9.003	2.070
<b>2010</b>	46.850	12.400	1.730
<b>2018</b>	50.425	6.863	886



<sup>15</sup> Quelle: Tätigkeitsberichte des RZKB

Im Jahr 2018 wurden insgesamt 941 Kinder bei zirka 75 Tagesmüttern betreut, hiervon:

- 556 Kleinkinder von Null bis zu drei Jahren (92 % aller Anwesenheiten);
- 385 Kinder von drei bis zu zwölf Jahren (8% aller Anwesenheiten).

Kleinkinder werden ausschließlich an halben oder ganzen Tagen betreut. Die Mehrheit der Kinder ab drei Jahren ist durch den Schulbesuch höchstens an drittel Tagen anwesend, mit Ausnahme der Schulferien oder mittwochnachmittags.

Die Betreuungen ab dem siebten Lebensjahr durch Tagesmütter ist verschwindend gering und wird oftmals nur noch aus bestimmten Gründen (Geschwisterkinder, Betreuungsnot in den Ferien) angeboten. Außerdem bieten die betreuten Freizeitangebote für Kinder ab drei Jahren Entlastung.

### 2.4.3. Die Betreuungen bei den selbstständigen Tagesmüttern und die Tagesmütterhäuser

Da diese Dienstleister nicht bezuschusst werden, müssen sie keine detaillierten Statistiken einreichen. Die Anzahl der betreuten Kinder zeigt jedoch, dass diese Dienstleister ein wichtiger Pfeiler des Kinderbetreuungsangebotes sind.

Anzahl der Kinder in den nicht bezuschussten Kinderbetreuungsdiensten				
	STM Kinder 0-3 Jahre	Tagesmütterhäuser Kinder 0-3 Jahre	STM Kinder 3-12 Jahre	Tagesmütterhäuser Kinder 3-12 Jahre
<b>2015</b>	164	-	54	-
<b>2018</b>	172	48	58	16

Die selbstständigen Tagesmütter sind sehr gut ausgelastet. Ihre Stärke liegt in ihrem individuellen Angebot (z.B. Wochenendbetreuungen). Die Tagesmütterhäuser Post-Minis in Eupen und ‚Marienkäfer‘ in Eynatten sind zurzeit komplett ausgelastet.

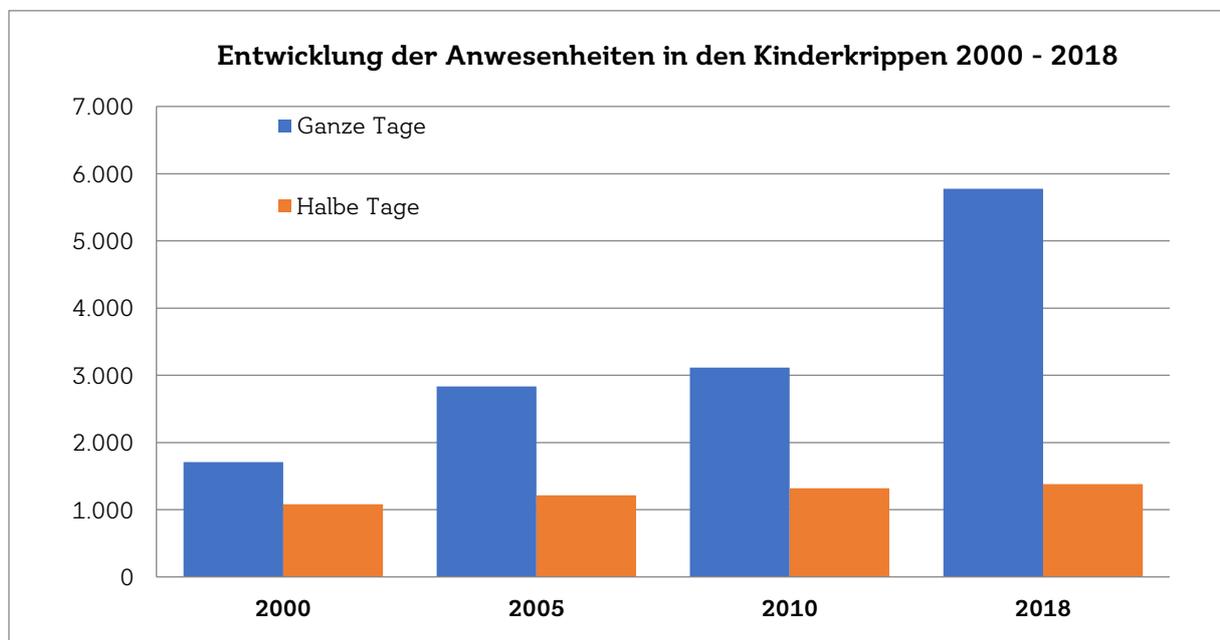
#### 2.4.4. Die Betreuungen in den Kinderkrippen

In den Kinderkrippen werden Kinder bis zu drei Jahren betreut. Die Kleinkinder werden nur an ganzen oder halben Tagen betreut, drittel Betreuungstage sind ausgeschlossen.

Mit der Eröffnung der Kinderkrippe in St. Vith im September 2015 konnte ein Teil der Wartelisten im Süden Ostbelgiens abgebaut werden. Die 24 Plätze wurden progressiv von 30 Kindern belegt und waren in 2017 gut ausgelastet (81%). Durch Personalfuktuationen hat die Auslastung beider Kinderkrippen in 2018 gelitten und sank auf 74 bzw. 75%.

Hier strebt das RZKB eine Optimierung bei der Platzvergabe an, was eine bessere Auslastung der Kinderkrippen und höhere Einnahmen zur Folge hätte.

Entwicklung der Anwesenheiten in den Kinderkrippen des RZKB		
	Ganze Tage	Halbe Tage
<b>2000</b>	1.707	1.080
<b>2005</b>	2.835	1.214
<b>2010</b>	3.117	1.320
<b>2018</b>	5.773	1.383



Die Eröffnung der Kinderkrippe in Hergenrath wird 24 zusätzliche Plätze bieten, die von zirka 40-50 Kindern belegt werden. Erfreulich ist, dass der Anteil der Halbtagsbetreuungen auch mit der Eröffnung der Krippe in St. Vith nicht weiter angestiegen ist, zugunsten der Ganztagsbetreuungen.

#### 2.4.5. Die Betreuungen in der AUBE

Insgesamt bieten vier Träger an 25 Standorten außerschulische Betreuung an. Das RZKB ist mit zurzeit 22 Standorten größter Träger der außerschulischen Betreuung. Durch die Übernahme der Standorte Herbesthal und Lontzen und die Anerkennung des Standortes Walhorn konnte das RZKB seit 2014 nochmals erheblich mehr Anwesenheiten verzeichnen, die zudem bezuschusst werden. Im November 2017 ist der Standort des RZKB in Rocherath als letzter hinzugekommen.

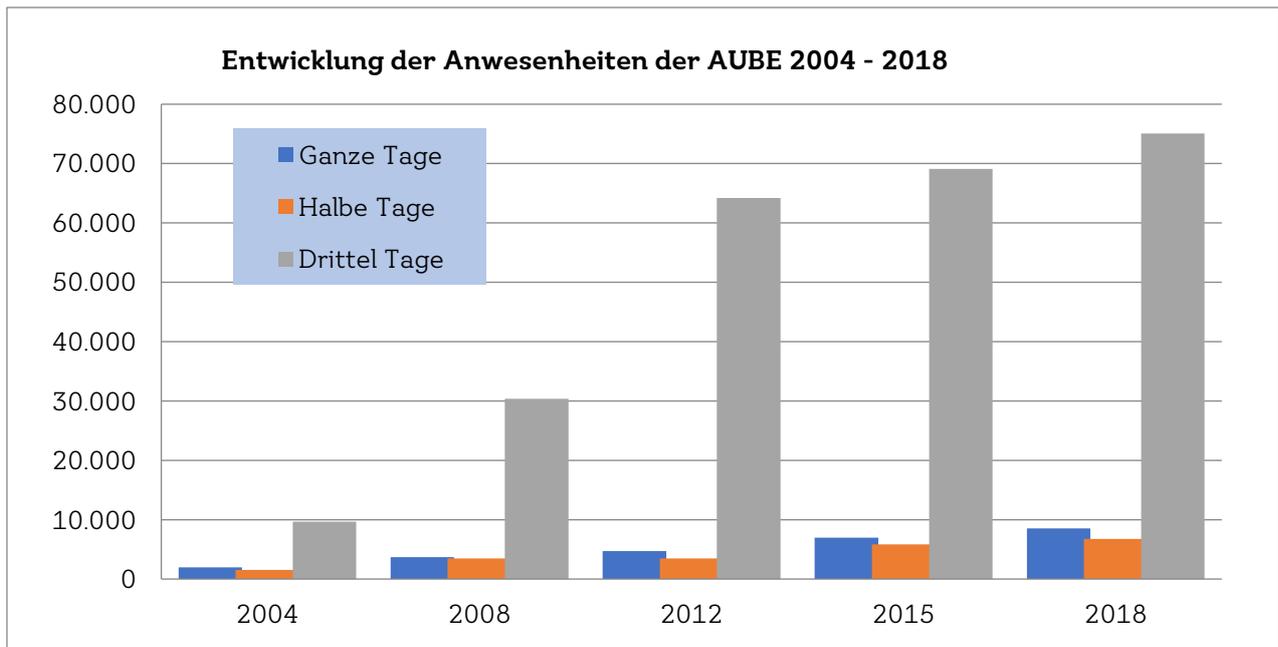
Die nachfolgende Tabelle erfasst die Anwesenheiten aller 25 Standorten.

Die Dritteltagsbetreuungen, d.h. an allen Schultagen (außer mittwochs nachmittags), machen den Großteil der Betreuungen aus. Die meisten Kinder bleiben werktags nach Schulschluss bis zu zwei Stunden. Die Anwesenheit eines Kindes morgens und nachmittags an ein und demselben Tag wird für die Bezuschussung als eine einzige Anwesenheit gerechnet. Auch die Eltern zahlen höchstens eine Anwesenheit pro Tag.

Die Kinder der Standorte der Pater-Damian-Grundschule und der Grundschule des Athenäums Eupen werden mittwochs nachmittags und an Konferenztagen durch das RZKB betreut. Dieser Träger organisiert auch den Transport zum zentralen Standort in der Villa Peters in Eupen.

Das Königliche Athenäum Eupen ist der größte Standort der AUBE, mit bis zu 70 Kindern pro Tag nach Schulschluss.

Entwicklung der Anwesenheiten in der AUBE – 25 Standorte			
	Ganze Tage	Halbe Tage	Drittel Tage
<b>2004</b>	1.953	1.559	9.648
<b>2008</b>	3.661	3.480	30.358
<b>2012</b>	4.704	3.483	64.212
<b>2015</b>	6.978	5.833	69.081
<b>2018</b>	8.524	6.777	75.057



Trotz der hohen Personalfuktuation, insbesondere bei den qualifizierten Kinderbetreuern, ist die Anzahl der Anwesenheiten nicht gesunken. Den Trägern gelang es bisher, die Kontinuität des Angebots in den Standorten der AUBE aufrecht zu erhalten.

#### **2.4.6. Die Betreuungen in den betreuten Freizeitangeboten**

Die betreuten Freizeitangebote für Kinder zwischen drei und zwölf Jahren finden in den Schulferien statt. Hierbei soll explizit das Angebot für die Drei- bis Sechsjährigen gefördert werden,

Nachfolgende Tabelle zeigt die Anzahl Kinder, die im Rahmen der ersten beiden Jahre der Pilotphase betreut wurden. 2017 wurde jeweils ein Projekt in den Gemeinden Eupen und St. Vith organisiert. In 2018 fanden drei Projekte in Eupen und St. Vith statt.

In 2017 nahmen 210 Kinder, davon 39 Kinder im Alter von 3-5 Jahren; 171 Kinder im Alter von 6-12 Jahren an den betreuten Freizeitangeboten teil.

In 2018 nahmen 548 Kinder, davon 212 Kinder im Alter von 3-5 Jahren; 336 Kinder im Alter von 6-12 Jahren an den betreuten Freizeitangeboten teil.

## 2.5. DIE BEZUSCHUSSUNG DER KINDERBETREUUNG

Die Dienste der Kinderbetreuung werden durch verschiedene Quellen finanziert:

- die Zuschüsse der Deutschsprachigen Gemeinschaft, in Ausübung der folgenden Zuständigkeiten:
  - Familie und Kinderbetreuung;
  - Beschäftigung, insbesondere zugunsten der AUBE;
  - Infrastruktur;
  - geringfügig die Erwachsenenbildung für die Fortbildung einzelner Personen;
- den Kostenanteil der Erziehungsberechtigten;
- den Kostenanteil der Gemeinden;
- die Zuschüsse oder Beiträge verschiedener Partner (CAP 48, ...).

Der Löwenanteil der Bezuschussung wird durch die Deutschsprachige Gemeinschaft gestemmt. Hier wiederum fließt die höchste Bezuschussung zugunsten der außerschulischen Betreuung.

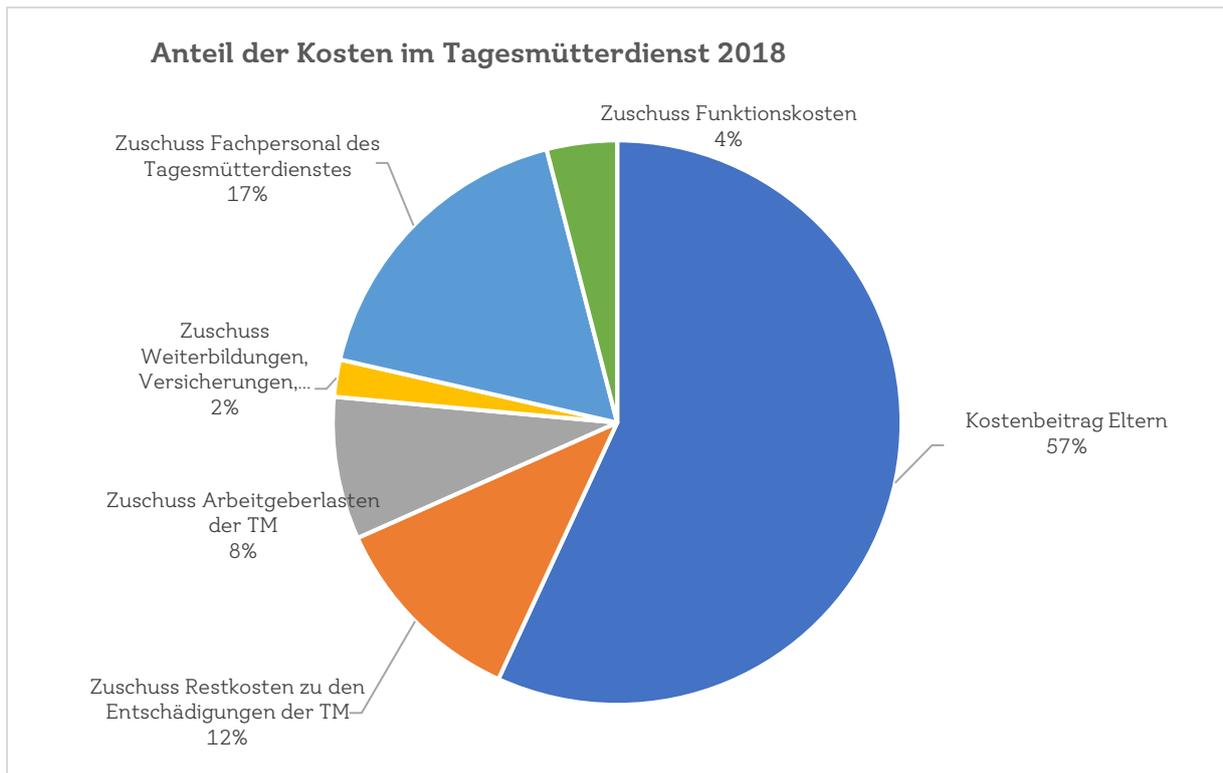
### 2.5.1. Der Tagesmütterdienst (TMD)

Die Kosten des Tagesmütterdienstes bestehen aus:

- Kostenentschädigungen und Sozialversicherungsbeiträge der konventionierten Tagesmütter;
- Gehälter der sozial-pädagogischen Mitarbeiter – insgesamt 4 Vollzeitäquivalent;
- Gehalt des 0,75 Vollzeitäquivalent im Sekretariat;
- Funktionskosten, Weiterbildungen, Haftpflichtversicherungen, Ausstattung...

#### Finanzierung und Kostenbeteiligung des Tagesmütterdienstes 2018

Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten zu den Entschädigungen der Tagesmütter:	978.489 €	57%
Zuschuss zu den Entschädigungen der Tagesmütter:	196.942 €	12%
Zuschuss zu den Arbeitgeberlasten der Tagesmütter	140.510 €	8%
Arbeitsunfallversicherung, Weiterbildungen, Ausstattung...	36.608 €	2%
Fachpersonal: 4 Vollzeitäquivalent Sozialarbeiter + 0,75% Sekretariat	299.663 €	17%
Funktionskosten auf Basis der Betreuungstage	68.799 €	4%
	<b>1.721.011 €</b>	<b>100%</b>



Der Tagesmütterdienst kostete im Jahr 2018 insgesamt 1.721.011 € (exklusive der Overhead-Kosten der Zentrale des RZKB). Hiervon übernahm die Deutschsprachige Gemeinschaft 43% der Kosten: 742.522 €.

Den größten Anteil der Kosten des Tagesmütterdienstes tragen – und hier ist der Tagesmütterdienst eine Ausnahme – mit 978.489 € im Jahr 2018 die Eltern. Die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten wird durch die Einkommenstabelle des Erlasses vom 22. Mai 2014 bestimmt. Die monatlichen kumulierten Nettoeinkünfte des Haushalts der Erziehungsberechtigten müssen einmal jährlich belegt werden<sup>16</sup>.

Mit dem Erlass vom 18. Januar 2007 zur Kinderbetreuung und der Erweiterung der Einkommenstabelle wurde die Elternbeteiligung bis zu maximal 27,10 € bei einem Nettohaushaltseinkommen von 5.057,03 € oder mehr angehoben. Diese Begrenzung ist auch aktuell noch rechtsgültig. Sie soll aber in Zukunft abgeändert werden, möglicherweise zugunsten einer Regelung, die das Jahresbruttoeinkommen als Einkommensbasis bestimmt, wie es in Flandern bereits gehandhabt wird.

Die Anzahl der Vollzeitstellen des sozial-pädagogischen Fachpersonals wird anhand der Betreuungstage bestimmt. Diese Regelung wird ab dem 1. September 2019 abgeändert, fortan wird die Anzahl der Tagesmütter ausschlaggebend sein. Diese Regelung führt aktuell zur Beibehaltung des Beschäftigungsvolumens bei diesem Fachpersonal.

Die Tätigkeit als Tagesmutter wurde in den letzten Jahren weiter professionalisiert. Die Richtlinien zur Sicherheit wurden präzisiert, sowie neue administrative Vorgaben vorgesehen

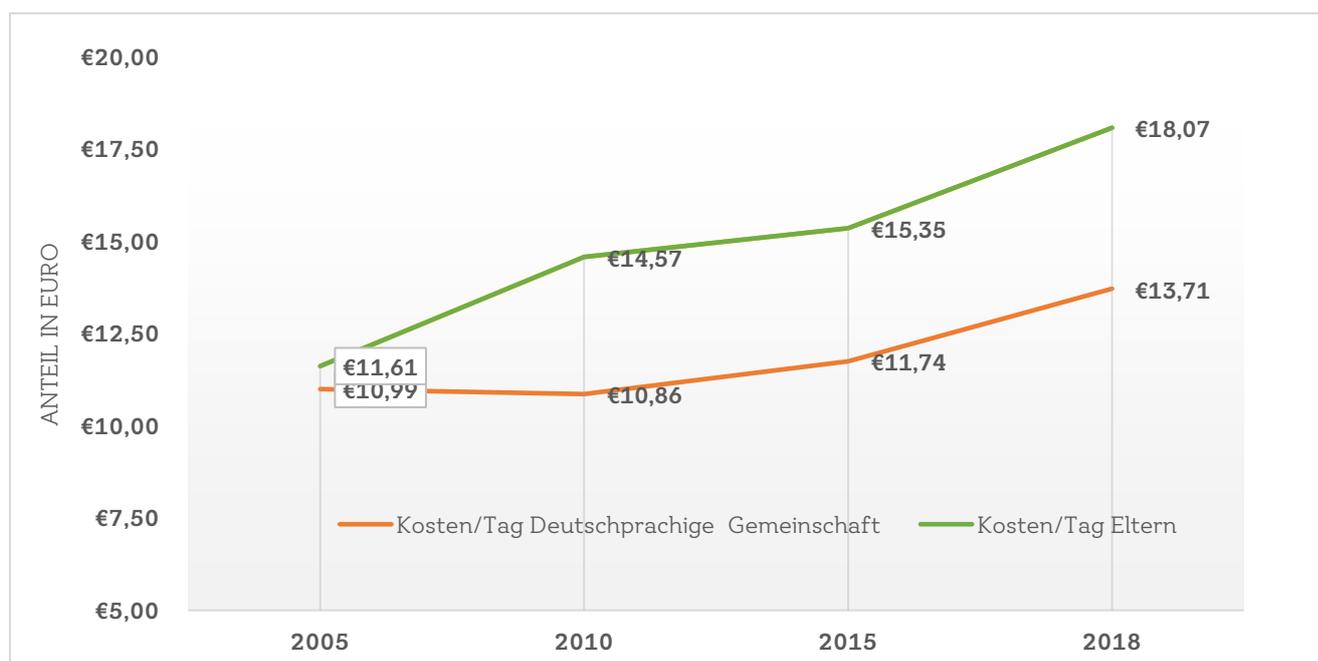
<sup>16</sup> Erlass der Regierung vom 22. Mai 2014, Artikel 83

Zur Gewährleistung der Qualität dieser Form der Kinderbetreuung ist es notwendig, dass die Tagesmütter sowohl regelmäßig, als auch bei Bedarf durch das sozial-pädagogische Fachpersonal begleitet, beraten und beaufsichtigt werden.

Um diese Aufgaben weiterhin fachgerecht durchführen zu können und da sie mehr in Zusammenhang mit der Anzahl Tagesmütter als den geleisteten Betreuungstagen stehen, wurde eine Bindung des Personalschlüssels an die Anzahl Tagesmütter vorgenommen.

Nachstehende Tabelle listet die Zuschüsse der Deutschsprachigen Gemeinschaft und den Kostenanteil der Eltern auf, pro Jahr und pro umgewandelten („konvertierten“) ganzen Betreuungstag.

Jahr	Anzahl konvertierte Tage	Gesamtkosten TMD	Kosten/Jahr Eltern	Kosten/Jahr Deutschsprachige Gemeinschaft	Kosten/Tag Eltern	Kosten/Tag Deutschsprachige Gemeinschaft
2005	40.827	922.958 €	474.169 €	448.789 €	11,61 €	10,99 €
2010	53.626	1.363.471 €	781.278 €	582.193 €	14,57 €	10,86 €
2015	60.492	1.638.975 €	928.604 €	710.371 €	15,35 €	11,74 €
2018	54.152	1.721.011 €	978.489 €	742.522 €	18,07 €	13,71 €



Aus dieser Tabelle können folgende Schlüsse gezogen werden:

- Die Betreuungstage sind bis 2015 jährlich gestiegen. Seit 2016 sinken sie infolge der Abnahme der Anzahl konventionierter Tagesmütter;
- Der Anstieg der Kosten ist sowohl für die Eltern als auch für die Deutschsprachige Gemeinschaft bedeutend: neben den Restkosten der Tagesentschädigungen der KTM wird das Fachpersonal (4 Vollzeitäquivalent, Bachelorniveau) und eine Sekretariatskraft (0.75 VZÄ) zu 100% bezuschusst.
- Der Zuschuss der Deutschsprachigen Gemeinschaft hat sich durch Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität dieses Berufes erhöht:
  - seit dem 1. Januar 2016: die Einführung einer höheren Kostenentschädigung pro Ganztagsbetreuung und pro Kind von 18,51 € auf 19,55 €;
  - seit dem 1. Juli 2017: die Neuregelung der Überstundenvergütung. Im Jahr 2018 betragen die Mehrkosten hierfür 43.320 €;
  - die Übernahme der Kosten für die Anschaffung von Sicherheitsmaterial in Höhe von 30.000 € - alle sechs Jahre.

Nichtsdestotrotz ist und bleibt die Betreuung durch konventionierte Tagesmütter die für die öffentliche Hand günstigste Betreuungsform, zum Vergleich (nur OB 50 – andere Bezuschussungsquellen werden hier nicht aufgeführt):

- Im Jahr 2018 kostete ein Betreuungstag in den Kinderkrippen 72 €;
- Im Jahr 2018 kostete ein Betreuungstag bei den konventionierten Tagesmüttern nach Abzug der Elternbeteiligungen 13,71 €.

### **2.5.2. Die selbstständigen Tagesmütter**

Im Zuge der Aufwertung des Berufes der Tagesmutter hat die Regierung die finanzielle Förderung der Tagesmütter erhöht. Sie erhalten aktuell:

- eine kostenlose Beratung durch einen Steuerberater oder Finanzexperten;
- eine einmalige Kostenrückerstattung für die Erstausrüstung in Höhe von maximal 212,50 €;
- eine Kostenrückerstattung für die Optimierung der Ausstattung zur Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen in Höhe von maximal 669,19 €, alle sechs Jahre erneuerbar;
- ab 10 Stunden Weiterbildung: eine jährliche Prämie in Höhe von 115,57 €.

Außerdem kann jede selbstständige Tagesmutter die Beratung, Begleitung und Weiterbildungsangebote von Kaleido Ostbelgien kostenlos in Anspruch nehmen. Neben diesen Weiterbildungen können die STM auch andere Weiterbildungen besuchen, wenn diese von Kaleido Ostbelgien gutgeheißen werden. Im Jahr 2018 wurden insgesamt 6.325 € für Kostenrückerstattungen bzw. Prämien gezahlt.

### 2.5.3. Kinderkrippen

Der Erlass vom 22. Mai 2014 regelt die Bezuschussung der Kinderkrippen. Die Deutschsprachige Gemeinschaft bezuschusst die Gehälter der Kinderbetreuer und des sozial-pädagogischen Fachpersonals nach einem Personalschlüssel anhand der Anzahl Plätze. Und auch hier wird die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten durch die Einkommenstabelle des Erlasses vom 22. Mai 2014 bestimmt.

Die Finanzierung der Kinderkrippen geschieht einerseits über die Personalzuschüsse, die zu 100% nach den Bemessungsgrundlagen im nichtkommerziellen Sektor<sup>17</sup> übernommen werden und über die Elternbeiträge, die zur Zuschussberechnung *nicht* in Abzug gebracht werden, da hiermit die Funktions- und Personalkosten finanziert werden (Lebensmittel, Köchin, Unterhalt, Energiekosten, ...).

Neben der Kinderkrippe in Eupen ist im September 2015 die Kinderkrippe St. Vith eröffnet worden. Dies erklärt die verhältnismäßig hohe Kostenbeteiligung pro Tag und Kind in 2015: in der Startphase wurde die Anzahl der Kleinkinder progressiv erhöht und dementsprechend war die Anzahl der Betreuungstage noch relativ niedrig.

Bei den Summen handelt es sich um Lohnkosten nach Abzug der Zuschüsse zu den Personalkosten (BVA, Maribel Social und Jugendbeschäftigung). Ab dem 1. Januar 2018 hat die Reform der Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen gegriffen. Hierdurch steigen die Personalkosten in den beiden Kinderkrippen und mittlerweile haben alle Betreuerinnen einen regulären Arbeitsvertrag erhalten. Bei den Mehrkosten handelt es sich um einen Finanztransfer innerhalb des Haushaltes der Deutschsprachigen Gemeinschaft, von dem Bereich Beschäftigung zu dem Bereich Familie und Soziales. Halbe Betreuungstage wurden für die Berechnung konvertiert, die Zuschüsse gelten ab dem Jahr 2015 für beide Kinderkrippen.

Jahr	Zuschuss Lohnkosten FB Familie und Soziales	Betreuungen in GT konvertiert	Kosten pro GT/Kind
<b>2006</b>	140.053 €	3.756	37,28 €
<b>2010</b>	192.820 €	3.777	51,05 €
<b>2014</b>	206.529 €	3.742	55,19 €
<b>2018</b>	520.504 €	7.203	72,26 €

<sup>17</sup> Erlass der Regierung vom 22. Juni 2001 zur Festlegung der Bemessungsgrundlagen für Personalzuschüsse im Sozial- und Gesundheitsbereich

Die Lohnkosten in den Kinderkrippen sind im Jahr 2018 verhältnismäßig stark angestiegen. Die Reform des Baremas 8 im nichtkommerziellen Sektor führte zu einer erheblichen Erhöhung des Bruttojahresgehaltes:

- um zirka 27% für qualifizierte Kinderbetreuerinnen, vormals Barema 8,

Ziel war es, die Attraktivität des Berufs zu steigern.

Der Neubau der Kinderkrippe in Hergenrath, die im September 2019 eröffnet wird, sowie die Restkosten (Personal- und Funktionskosten, ...) werden durch die drei Gemeinden Kelmis, Raeren und Lontzen finanziert. Folglich werden für die Platzvergabe prioritär die Kinder aus diesen Gemeinden berücksichtigt. Sollte ein Überangebot bestehen – angesichts des Betreuungsplatzmangels ist dies zurzeit unwahrscheinlich – könnten auch Kinder aus anderen Gemeinden dort betreut werden.

#### **2.5.4. AUBE, Ferienbetreuung und betreute Freizeitangebote**

Im Rahmen der sechsten Staatsreform hat die Deutschsprachige Gemeinschaft die Kompetenzen des Föderalstaates zur Finanzierung kollektiver Kinderbetreuungsstrukturen (FESC) übernommen. Zum 1. Januar 2015 wurden die Ferienprojekte in die AUBE eingegliedert, die Anerkennung und Finanzierung durch die Deutschsprachige Gemeinschaft wurde hierdurch per Erlass langfristig gesichert.

Neben der durch den Erlass vom 22. Mai 2014 gesicherten Pauschalbezuschussung<sup>18</sup> verpflichtet der ‚Vertrag vom 30. August 2013 zwischen dem RZKB, der Deutschsprachigen Gemeinschaft und den neun Gemeinden‘ die beiden letztgenannten Partner, das Defizit zu übernehmen.

Hierbei werden den neun Gemeinden anteilig an der Anzahl betreuter Kinder ihrer Gemeinde 50% des Defizits in Rechnung gestellt. Die Deutschsprachige Gemeinschaft übernimmt nochmals 50% sowie 100% des Defizits für die Kinder, die außerhalb von Ostbelgien wohnen, hier aber die Schule besuchen. In der Realität liegt das Verhältnis also bei circa 60% zu 40%.

Insgesamt hat die Deutschsprachige Gemeinschaft für das Jahr 2018 Zuschüsse in Höhe von 1.121.454 € gewährt (RZKB und betreute Freizeitangebote).

Die AUBE wird neben den oben genannten Finanzierungen zusätzlich durch Elternbeiträge, Lohnzuschüsse des Fachbereichs Beschäftigung und geringfügig durch andere Einnahmequellen, wie z.B. CAP 48 für das Projekt der Inklusion, bezuschusst.

Bezuschusst werden:

- die Personalkosten der zirka 65 Betreuerinnen, die in den Standorten arbeiten;
- die Personalkosten der Sozialfachkräfte;
- die Personalkosten des Verwaltungskräfte (Buchhaltung, Rechnungswesen...);
- die Funktionskosten (Fahrt- und Transportkosten, Versicherungen, Lebensmittel...).

---

<sup>18</sup> Erlass vom 22. Mai 2014, Art. 116, §2

Zuschüsse – OB 50	AUBE: Pauschale	AUBE: Defizit	AUBE: Inklusion	Ohne RZKB: Betreute Freizeitangebote	Total
2015	747.239 €	26.865 €	0 €	8.200 €	<b>782.304 €</b>
2016	778.136 €	66.482 €	0 €	0 €	<b>844.618 €</b>
2017	823.568 €	116.766 €	30.500 €	6.689 €	<b>977.523 €</b>
2018	837.932 €	244.592 €	22.946 €	15.984 €	<b>1.121.454 €</b>

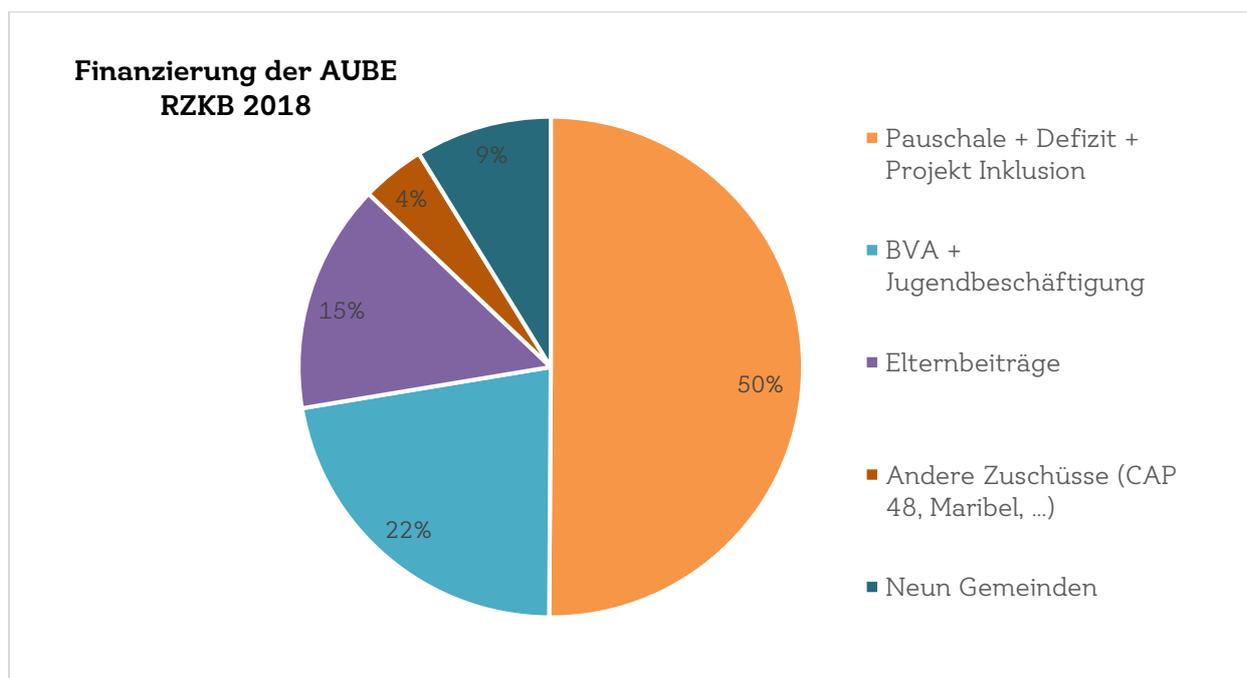
Die betreuten Freizeitangebote (15.984 €) werden gesondert bezuschusst, zwei Gemeinden waren in 2018 Zuschussempfänger und werden von der nachfolgenden Tabelle und Grafik ausgenommen.

Die Kosten der 22 bezuschussten AUBE-Standorte des RZKB betragen in 2018 insgesamt 2.206.460 €. Hiervon hat die Deutschsprachige Gemeinschaft 1.105.470 € an Zuschüssen übernommen. Mit dem Projekt der betreuten Freizeitangebote sind es insgesamt 1.121.454 €.

Der Großteil der Kosten wird also durch die Deutschsprachige Gemeinschaft gestemmt: 72%, hiervon 50% in der Zuständigkeit Familie und Soziales und 22% in der Zuständigkeit Beschäftigung.

Der Anteil der Gemeinden betrug in 2018, nach Abzug aller Zuschüsse und der Elternbeteiligungen, 9%. Daneben stellen die Gemeinden die meisten Räumlichkeiten der Standorte zur Verfügung und verpflichten sich, diese zu unterhalten und den Sicherheitsbestimmungen bzw. den Qualitätsvorgaben des Erlasses anzupassen. Diese Kosten werden dem RZKB nicht in Rechnung gestellt.

Kostenaufteilung der AUBE RZKB 2018	Summe	%
Pauschale + Defizit + Projekt Inklusion	1.105.470 €	50%
BVA + Jugendbeschäftigung	491.169 €	22%
Elternbeiträge	326.502 €	15%
Andere Zuschüsse (CAP 48, Maribel...)	90.142 €	4%
Neun Gemeinden	193.177 €	9%
	<b>2.206.460 €</b>	<b>100%</b>



Im Gegensatz zu dem Tagesmütterdienst ist der Anteil der Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten in der AUBE eher gering: Die Eltern tragen lediglich 15%.

Durch die Reform der arbeitsbeschaffenden Maßnahmen werden in der außerschulischen Betreuung im Laufe der nächsten Jahre die Personalkosten weiter ansteigen. Ein zweiter Faktor zum Anstieg der Personalkosten ist die Anpassung der Gehälter der Kinderbetreuer im nichtkommerziellen Sektor, die am 1. September 2018 in Kraft getreten sind.

### **2.5.5. Zentrum für Kinderbetreuung**

Nur das RZKB verfügt zurzeit, durch das Angebot seiner verschiedenen Dienste, über ein Zentrum, das zuschussberechtigt ist. Die Deutschsprachige Gemeinschaft bezuschusst die Personalkosten in der Zentrale, nachfolgend in VZÄ (Vollzeitäquivalent) ausgedrückt:

- 1 VZÄ übergeordnete Leitung mit Masterausbildung;
- 1 VZÄ Finanzleitung mit Masterausbildung;
- 0,5 VZÄ Psychologin, die für die pädagogische Begleitung des Personals zuständig ist;
- 1 VZÄ Assistenz in der Verwaltung;
- 1 VZÄ operative Leitung/Personalmanagement.

Die Funktionen der Finanzleitung und der operativen Leitung/Personalmanagement sind auf Empfehlung der Optimierungsanalyse des Organisationsberaters ‚BDO‘ geschaffen worden und

haben sich als unentbehrlich erwiesen, dies auch im Hinblick auf Herausforderungen wie z.B. das Onlinereservierungsportal und die Optimierung der Arbeitsprozesse in den einzelnen Diensten. Die Zuschüsse für das Zentrum betragen im Jahr 2018 insgesamt 212.476 €. Sie werden durch den Erlass vom 22. Mai 2014 und durch den Geschäftsführungsvertrag 2016-2019 geregelt.

#### **2.5.6. Kinderhorte**

Seit dem 1. Januar 2015 wird die Anerkennung und Bezuschussung eines Kinderhortes per Erlass geregelt<sup>19</sup>, die Pauschale pro Öffnungstag beträgt 45 €, insofern durchschnittlich 5 Kinder pro Öffnungstag anwesend waren.

Beide Kinderhorte (Kelmis und Hauset) sind zuschussberechtigt. Nach einer Durststrecke im Kinderhort Kelmis ist dieser wieder sehr gut besucht und möchte im Jahr 2020 sein Angebot auf vier Vormittage pro Woche erhöhen.

- Der Kinderhort Hauset war an 104 Vormittagen geöffnet und hat einen Zuschuss in Höhe von 4.680 € erhalten;
- Der Kinderhort Kelmis war an 83 Vormittagen geöffnet und hat einen Zuschuss in Höhe von 3.735 € erhalten.

#### **2.5.7. Familien mit Mehrlingsgeburten**

Die Familien haben Anrecht auf 945 Stunden Familienhilfe und 400 Stunden Haushaltshilfe pro Jahr. Für jedes weitere Kind unter drei Jahren werden zusätzlich 318 Stunden Familienhilfe pro Jahr gewährt, insofern der Altersunterschied zwischen dem ältesten und dem jüngsten Kind nicht mehr als 18 Monate beträgt.

Für beide Funktionen übernimmt die Deutschsprachige Gemeinschaft die Kostenerstattung. Insgesamt wurde in 2018 für vier Familien 26.208 € erstattet.

Im Jahr 2018 wurden vier Familien mit Mehrlingsgeburten in Ostbelgien betreut.

#### **2.5.8. Betreute Freizeitangebote**

Die betreuten Freizeitangebote unterliegen einem gesonderten Bezuschussungssystem. Die Modalitäten und inhaltlichen Anforderungen werden per Vertrag zwischen der jeweiligen Gemeinde und der Regierung festgelegt.

In 2018 fanden drei Projekte in zwei Gemeinden (Eupen und St. Vith) statt und es wurden Zuschüsse in Höhe von 15.984 € gewährt.

---

<sup>19</sup> Erlass vom 22. Mai 2014, Artikel 193.

## 2.5.9. Gesamtzuschuss der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die Kinderbetreuung

Im Jahr 2018 hat die Deutschsprachige Gemeinschaft Zuschüsse in Höhe von 3.245.769 € zugunsten der Kinderbetreuung gewährt. Im Jahr 2017 wurde insgesamt 2.543.996 € gezahlt, das ist eine Steigerung der Ausgaben von 26,75%.

Das RZKB erhält den Löwenanteil der Zuschüsse und hier wiederum wird der höchste Betrag für die außerschulische Betreuung gewährt: 1.105.470 €.

Nachstehende Tabelle listet die Zuschüsse der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf. Alle Beträge wurden für die Aktivitäten des Jahres 2018 gewährt, teilweise werden diese erst nach der Ergebnisrechnung der Vereinigung im darauffolgenden Jahr abgerechnet bzw. ausgezahlt.

Zuschuss der Deutschsprachigen Gemeinschaft zugunsten der Kinderbetreuung (OB 30 – OB 50 – OB 70)	2018
Tagesmütter: Tagesentschädigungen, Weiterbildungen, Versicherungen, ...	374.061 €
Funktionskosten des Tagesmütterdienstes	68.799 €
Gehälter des Fachpersonals im Tagesmütterdienst und Sekretariat	299.662 €
Gehälter Betreuerinnen Kinderkrippe Eupen	257.900 €
Gehälter Betreuerinnen Kinderkrippe St. Vith	262.604 €
Zentrum RZKB (Direktion, Finanzleitung, operative Leitung, ...)	212.476 €
Ausstattung an das RZKB (Umzug Zentrum, PCs, AUBE, ...)	74.480 €
BVA-Zuschüsse, Jugendbeschäftigung (AUBE und zwei Kinderkrippen)	512.494 €
AUBE: Pauschalzuschuss	837.932 €
AUBE RZKB: Defizitübernahme	244.592 €
AUBE RZKB: Projekt Inklusion	22.946 €
Selbstständige Tagesmütter: Weiterbildungen, Ausstattung, ...	6.325 €
Betreute Freizeitangebote mit den Gemeinden	15.984 €
Entwicklung des Onlinereservierungsportals	20.891 €
Unterstützung der Familien mit Mehrlingsgeburten	26.208 €
Kinderhort Kelmis der VoG Frauenliga/vie féminine	3.735 €
Kinderhort Hauset der VoG KBZ	4.680 €
<b>Total Zuschüsse Kinderbetreuung 2018</b>	<b>3.245.769 €</b>

### 3. VISIONEN 2025

#### 3.1. AUFWERTUNG DER TÄTIGKEIT ALS TAGESMUTTER

##### 3.1.1. Finanzielle Aufwertung für konventionierte Tagesmütter (KTM)

Die konventionierten Tagesmütter erhalten neben der steuerfreien Kostenentschädigung in Höhe von zurzeit 20,82 € pro Tag/Kind weitere Zuwendungen wie z.B. die Grundausrüstung zur Kinderbetreuung und eine Entschädigung für die Teilnahme an Weiterbildungen. Eine Erhöhung der Kostenentschädigung kann nicht unbegrenzt erfolgen, da diese die Steuerbefreiung der Einkünfte infrage stellen könnte. Neben der korrekten finanziellen Entschädigung der Tagesmütter müssen korrekte Rahmenbedingungen gewährt werden. Solange aus sozialversicherungs- und steuerlichen Gründen den Tagesmüttern kein garantiertes Mindesteinkommen gewährt werden kann, bleibt die Erhöhung der Kostenentschädigung ein wichtiges Instrument zur Aufwertung der Tätigkeit als Tagesmutter. Eine Tagesmutter, die ihre Tätigkeit unter dem Selbstständigenstatut ausführt, legt hingegen eigenständig die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten fest.

Maßnahmen zur finanziellen Aufwertung der Tätigkeit als konventionierte Tagesmutter	Zeitpunkt
Anhebung der Kostenentschädigung für konventionierte Tagesmütter um 1,04 € pro Ganztagsbetreuung und pro Kind mit Wirkung zum 1. Januar 2016	1. Halbjahr 2016
Prüfung zusätzlicher finanzieller Zuwendungen für anfallende Kosten/Aufwand der Tagesmütter in Konzertierung mit dem föderalen Finanzministerium	1. Halbjahr 2017
Erhöhte Kostenentschädigung ab der 9. Stunde	2. Halbjahr 2017
Anhebung der Zuschüsse für pädagogisches Material	2. Halbjahr 2017
Zuschuss zur Umsetzung der Sicherheitsbestimmungen	2. Halbjahr 2017
Gewährung eines einmaligen Zuschusses zur besseren Ausstattung der KTM	2. Halbjahr 2019
Erweiterung der Weiterbildungspauschale	1. Halbjahr 2020
Weitere Maßnahmen zur finanziellen Aufwertung	2020-2023

### **3.1.2. Verbesserung des Arbeitsstatuts für konventionierte Tagesmütter (KTM)**

Bezüglich der Einführung eines vollwertigen Arbeitnehmerstatuts für KTM ist neben den Gemeinschaften insbesondere der Föderalstaat gefordert. Die Einführung eines Arbeitnehmerstatuts ist umstritten, da dieses im Vergleich zum derzeitigen Statut nicht nur Vorteile, sondern auch Nachteile mit sich bringen kann.

Das Teilstatut wurde im Rahmen eines Einvernehmens zwischen dem Föderalstaat und den Gemeinschaften in 2003 eingeführt. Das Teilstatut sollte eine Übergangslösung hin zu einem Vollstatut sein. In 2008 wurden die Diskussionen zur Einführung eines Vollstatuts zwischen Gemeinschaften und Föderalstaat erneut aufgenommen mit folgenden Orientierungslinien:

1. Übergang in ein Vollstatut über das Modell der geregelten Heimarbeit;
2. Übergangsperiode von maximal 5 Jahren;
3. Einkommen, das dem garantierten monatlichen Mindestlohn entspricht;
4. Klärung der Frage der steuerfreien Unkostenpauschale;
5. Klärung der Frage des Umfangs einer Vollzeitkraft (in Stunden und in Anzahl der betreuten Kinder).

Die in 2008 aufgenommenen Verhandlungen konnten insbesondere aufgrund der hohen finanziellen Auswirkungen nicht mit einer Einigung abgeschlossen werden.

In 2014 hat die Flämische Gemeinschaft ein Pilotprojekt zur Einführung eines Vollstatuts mit 124 Tagesmüttern in Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern und Kind en Gezin ausgearbeitet unter dem Statut von Heimarbeit. Das Projekt startete am 1. Januar 2015 und sollte ursprünglich am 31. Dezember 2016 enden. Da insbesondere noch keine Analyse der Konsequenzen in Bezug auf die steuerlichen Auswirkungen auf das Haushaltseinkommen der teilnehmenden Tagesmütter durchgeführt werden konnte, wurde das Pilotprojekt um ein weiteres Jahr verlängert. Es wurde ein Einkommen gezahlt, das etwas über den monatlichen Mindestlohn und unter dem Lohn eines Kinderbetreuers liegt. Mit dem Finanzministerium einigte man sich auf eine Unkostenpauschale von 25-30% des Einkommens.

Dieses Pilotprojekt wurde bisher nur über Sozialfonds (u.a. Maribel Social) finanziert. Die Regierung der Flämischen Gemeinschaft hat unmissverständlich mitgeteilt, dass dieses Pilotprojekt weder ein juristisches noch ein finanzielles Engagement mit sich zieht bei Beendigung oder Erweiterung des Projektes. Die erste Zwischenbewertung des Pilotprojektes fiel positiv aus: Die Mehrheit der teilnehmenden Tagesmütter möchte aufgrund der Einkommenssicherheit nicht mehr ins Teilstatut wechseln.

Zu Beginn des Jahres 2017 hat die Französische Gemeinschaft mitgeteilt, dass sie ebenfalls ein Pilotprojekt mit Tagesmüttern hin zu einem Vollstatut starten möchten. Im Unterschied zum Pilotprojekt der Flämischen Gemeinschaft ist das Ziel, dass bis 2025 alle konventionierten Tagesmütter in der Französischen Gemeinschaft unter einem Vollstatut arbeiten in Form von Heimarbeit. Das Pilotprojekt startete Ende 2017 mit 300 Tagesmüttern und soll progressiv bis 2025 auf alle 2.600 Tagesmütter ausgedehnt werden.

Die Finanzierung erfolgt über Mittel der Französischen Gemeinschaft. Es wird das Gehalt eines Kinderbetreuers vorgesehen (33.722 € Kosten/Jahr/Tagesmutter mit 0 Dienstjahren bei einem Jahresbruttoeinkommen von 23.090 €) mit einer Unkostenpauschale von 10%, da diese nicht belegt werden muss. Mit diesem Einkommen gehen jedoch auch Diplombedingungen einher, die höher sind als die aktuelle Zulassung von Tagesmüttern in der Französischen Gemeinschaft, insbesondere was gleichgestellte Ausbildungen betrifft. Darüber hinaus wird für eine Vollzeitkraft von 4 betreuten Kindern an 10 Stunden pro Tag und 5 Tage die Woche ausgegangen.

In der Deutschsprachigen Gemeinschaft würden bei 90 Tagesmüttern bei der Einführung eines Vollstatuts und unter Berücksichtigung eines Gehalts als Kinderbetreuer, sowie einer Unkostenpauschale von 440 €/Monat, Mehrkosten von 1,9 Millionen € entstehen. Die heutigen Kosten eines Betreuungsplatzes bei einer Tagesmutter würden von 1.120 €/Jahr auf 7.168 €/Jahr ansteigen. Zum Vergleich: Ein Kinderkrippenplatz kostet jährlich rund 9.386 €.

Auch wenn mit dem Vollstatut eine vollständige soziale Absicherung, insbesondere für die alleinstehenden Tagesmütter, gewährleistet würde sowie ein garantiertes monatliches Einkommen, wird der Verdienstgewinn je nach steuerlicher Situation der Familie gering ausfallen. Es könnte sogar zu einem Verlust im Vergleich zum heutigen Verdienst kommen. Bei einem Vollstatut wäre das Nettoeinkommen der verheirateten KTM ohne Personen zu Lasten jährlich zwischen 5.400 und 6.500 € niedriger als ihre jetzige Entschädigung.

Bei alleinstehenden KTM ohne Kinder zu Lasten würde der Verlust bei 2.300 € pro Jahr liegen. Nur bei alleinstehenden KTM mit drei Kindern zu Lasten würde die KTM über 119 € jährlich mehr verfügen. Die Einführung des Vollstatutes muss demnach sehr gut durchdacht werden. Die Auswertung der Pilotprojekte der beiden Gemeinschaften wird die Grundlage für erneute Gespräche zwischen den drei Gemeinschaften und dem Föderalstaat zur Einführung eines Vollstatuts darstellen.

Bis zur Entscheidung zur definitiven Einführung eines Vollstatuts sieht der Masterplan verschiedene Maßnahmen vor, um die aktuelle Situation der Tagesmütter zu verbessern.

Maßnahmen zur Verbesserung des Arbeitsstatuts der KTM	Zeitpunkt
Zwischenergebnis nach erster Auswertung des Pilotprojektes der Flämischen Gemeinschaft zur Einführung eines Vollstatuts	1. Halbjahr 2016
Auswertung des verlängerten Pilotprojektes der Flämischen Gemeinschaft	2. Halbjahr 2018
Auswertung des Pilotprojektes der Französischen Gemeinschaft	2. Halbjahr 2019

### 3.1.3. Ausbau der Weiterbildungen für konventionierte und selbstständige Tagesmütter

Das Thema einer fortwährenden Qualifizierung mag zunächst einmal aufgrund des Zeitaufwandes abschreckend klingen. Deshalb müssen Kursinhalte derart gestaltet werden, dass viele wichtige Informationen vermittelt werden, die der konventionierten/selbstständigen Tagesmutter ihre zukünftige Tätigkeit erleichtern. Für den Tagesmütterdienst und Kaleido Ostbelgien, aber auch für Eltern, die ihre Kinder einer Tagesmutter anvertrauen, ist die Teilnahme an Weiterbildungen ein Zeichen dafür, dass die Tagesmutter sich eigenverantwortlich mit ihrer Tätigkeit auseinandersetzt.

Neben der sicherlich nützlichen Lebenserfahrung sind vertiefte Kenntnisse in der Kinderbetreuung unabdingbar. Für die Teilnahme an Weiterbildungen sollen zusätzliche finanzielle Anreize geschaffen werden.

In diesem Rahmen stellt sich die Frage, inwieweit themenübergreifende Weiterbildungen, organisiert durch das RZKB und Kaleido Ostbelgien, für alle Tagesmütter zugänglich gemacht werden können. Dies würde die Weiterbildungskosten reduzieren und somit Mittel für zusätzliche oder intensivere Weiterbildungen freisetzen. Darüber hinaus kann der Austausch zwischen den konventionierten und selbstständigen Tagesmüttern im Rahmen von Weiterbildungen einen Mehrwert darstellen. Außer bei Weiterbildungen, die sich auf das Statut oder das Arbeitsverhältnis beziehen, sind die Herausforderungen bei der Betreuung der Kinder unabhängig des Statutes ähnlich.

In dem Workshop zum Masterplan wurde zudem der Vorschlag einer Verpflichtung eines Erste-Hilfe-Kurses zu Beginn der Tätigkeit als Tagesmutter sowie die anschließende regelmäßige Auffrischung der Kenntnisse eingebracht.

Maßnahmen zu Weiterbildungen für Tagesmütter	Zeitpunkt
Ausarbeitung eines Weiterbildungskonzeptes für Tagesmütter in Konzertierung mit dem Tagesmütterdienst und Kaleido Ostbelgien	2. Halbjahr 2020
Überprüfung der Zugänglichkeit der themenübergreifenden Weiterbildungen für alle Tagesmütter und der Verpflichtung eines Erste-Hilfe-Kurses	1. Halbjahr 2021
Ausarbeitung eines Weiterbildungskatalogs mit Standardmodulen und bedarfsorientierten Weiterbildungen, die jährlich angepasst werden	2. Halbjahr 2021
Umsetzung des Weiterbildungskonzeptes	2021-2023

### 3.1.4. **Valorisierung von Kompetenzen und Weiterbildungen im Rahmen der Tätigkeit als KTM oder STM zum vereinfachten Einstieg in den Beruf des Kinderbetreuers**

Die ersten Kinderbetreuungsplätze in der Deutschsprachigen Gemeinschaft wurden durch die Tagesmütter angeboten. Gewisse konventionierte (KTM) und selbstständige Tagesmütter (STM) verfügen über fundierte berufliche Erfahrung. Sie haben sich Fachkenntnisse durch zahlreiche Weiterbildungen erworben und weisen eine jahrelange Berufspraxis auf.

Dieses Potential stellt eine Bereicherung für die Kinderbetreuung in Ostbelgien dar und sollte künftig vielfältiger eingesetzt werden können, auch in Hinblick auf den Bedarf an qualifiziertem Personal in den Diensten der Kinderbetreuung.

<b>Maßnahmen zur Valorisierung der erworbenen Kompetenzen und der Weiterbildungen der KTM und STM</b>	<b>Zeitpunkt</b>
Analyse von entsprechenden Erfolgsmodellen im In- und Ausland	1. Halbjahr 2021
Ausarbeitung eines Konzeptes zur Anerkennung der Weiterbildungen und Tätigkeit als Tagesmutter zum vereinfachten Einstieg in den Beruf als Kinderbetreuer	1. Halbjahr 2022
Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen zur Anerkennung der Weiterbildungen und der Tätigkeit als Tagesmutter zum vereinfachten Einstieg in den Beruf als Kinderbetreuer	1. Halbjahr 2023

### 3.1.5. Unterstützung und Förderung der selbstständigen Tagesmütter (STM)

Eine Tagesmutter hat die Wahl, ihre Tätigkeit als selbstständige oder als konventionierte Tagesmutter auszuüben. Beide Formen der Kinderbetreuung haben gewisse Vorteile. Um auf die verschiedenen Bedürfnisse der Familien eingehen zu können, ist es wichtig, auch in der Deutschsprachigen Gemeinschaft weiterhin beide Angebotsformen vorzufinden.

Mit dem Regierungserlass vom 22. Mai 2014 über die selbstständigen Tagesmütter/-väter unterliegen diese den gleichen Qualitäts- und Sicherheitsnormen wie die konventionierten Tagesmütter.

Dementsprechend wurden auch spezifische Maßnahmen zur Förderung der Tätigkeit als selbstständige Tagesmutter und zur Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen ausgearbeitet (so zum Beispiel eine Erhöhung des Ausrüstungszuschusses, eine finanzielle Unterstützung zur Umsetzung der Sicherheitsmaßnahmen, ...).

Weitere Maßnahmen, deren Ausarbeitung in enger Konzertierung mit Kaleido Ostbelgien erfolgt, sollen geplant werden.

Maßnahmen zur Unterstützung und Förderung der STM	Zeitpunkt
Erhöhung des Zuschusses für Ersteinrichtung (einschließlich der Umsetzung der Sicherheitsbestimmungen)	2. Halbjahr 2017
Umfrage bei den selbstständigen Tagesmüttern zur Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen	2. Halbjahr 2019
Auswertung der Umfrage	1 Halbjahr 2020
Erstellen eines Aktionsplans	2. Halbjahr 2020
Umsetzung des Aktionsplans	2021-2023

## 3.2. AUFWERTUNG DER TÄTIGKEIT DES KINDERBETREUERS

### 1.1.1. Überprüfung des Berufsbildes des Kinderbetreuers

Für den Beruf des Kinderbetreuers besteht seit Jahren und auch heute noch ein Fachkräftemangel, insbesondere im Tätigkeitsbereich der außerschulischen Betreuung. Diese Feststellung geht mit der Frage einher, inwieweit aktuell Fachkräfteengpässe zu beobachten sind und in welcher Größenordnung derzeit noch Fachkräftepotenziale vorhanden sind.

In dem Workshop zum Masterplan wurde zudem angeregt, dass das Anforderungsprofil des Kinderbetreuers überprüft und gegebenenfalls angepasst wird. Dies geht einher mit der Erhebung von modernen Standards in der Kinderbetreuung.

Auf Ausbildungsebene sollen, unter Mitwirkung der Träger der Kinderbetreuung die bestehenden Ausbildungsmodule der KPVDB dem heutigen Bedarf angepasst und diese sowohl im Norden als auch im Süden Ostbelgiens angeboten werden. Die Anzahl Ausbildungsplätze und die Praktikumsdauer wurden bereits für die siebte Auflage der Ausbildung (2019) erhöht.

Maßnahmen zur Überprüfung des Berufsbildes des Kinderbetreuers	Zeitpunkt
Überprüfung und Bezifferung des derzeitigen Fachkräftepotenzials und eines Fachkräftemangels an Kinderbetreuer	1. Halbjahr 2018
Überprüfung des Anforderungsprofils des Kinderbetreuers und Erhebung von aktuellen Standards in der Kinderbetreuung	2. Halbjahr 2018
Überprüfung des aktuellen Ausbildungsmoduls des Kinderbetreuers (AFPK) hinsichtlich des Inhaltes, des Standortes, der Teilnehmerzahl und der Häufigkeit des Ausbildungsangebotes	2. Halbjahr 2018
Gegebenenfalls Ausarbeitung von Maßnahmen zur Verbesserung des Anforderungsprofils und des aktuellen Ausbildungsmoduls	1. Halbjahr 2019
Anpassung und Ausdehnung der Ausbildungsmodule	1. Halbjahr 2019

### 3.2.1. Verbesserung der Attraktivität der Tätigkeit des Kinderbetreuers

Qualitätsvolle Kinderbetreuung ist die Voraussetzung dafür, dass Eltern Familie und Beruf vereinbaren können. Möglich machen das die Menschen, die als Tagesmutter oder in einer Kinderbetreuungsstruktur arbeiten.

Von den Kinderbetreuern wird insbesondere in der außerschulischen Betreuung ein Höchstmaß an Flexibilität in den Arbeitszeiten verlangt. Insgesamt erfordert der Beruf des Kinderbetreuers ständige Konzentration im Umgang mit den ihm anvertrauten Kindern. Von essentieller Bedeutung für das Wohlbefinden des Kindes in einer außerfamiliären Betreuungssituation sind sensible und gut ausgebildete Betreuerinnen, die die Bereitschaft, die Fähigkeit und auch das nötige Fachwissen besitzen, um das Kind „dort abzuholen, wo es steht“ und um eine tragfähige Beziehung zum Kind aufzubauen.

Um auch in Zukunft die Betreuung unserer Kinder durch qualifiziertes Personal gewährleisten zu können, soll eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen auf drei Ebenen erfolgen:

- auf finanzieller Ebene;
- auf Ebene der Arbeitszeiten;
- auf Ausbildungsebene (siehe Maßnahme Nummer 3.2.1. sowie 3.2.3)

Zum 1. September 2018 wurden die Gehaltstabellen der Kinderbetreuer um durchschnittlich 27% (Barema 8) angehoben.

Auf Ebene der Arbeitszeiten werden, in Kooperation mit dem Bildungswesen, Synergien mit den Kindergartenassistenten gesucht, um beide Funktionen sowohl in den Kindergärten als auch in der außerschulischen Betreuung einsetzen zu können. Somit sollen den Kinderbetreuern ausgeglichene Arbeitszeiten geboten werden.

Maßnahmen zur Verbesserung der Attraktivität der Tätigkeit des Kinderbetreuers	Zeitpunkt
Anhebung der Gehaltstabellen des Kinderbetreuers	2. Halbjahr 2018
Anpassung und Ausdehnung der Weiterbildungsmodule	1. Halbjahr 2019
Synergien schaffen zwischen den Funktionen der Kindergartenassistenten und der Kinderbetreuer	2. Halbjahr 2019
Weitere Maßnahmen zur Verbesserung der Attraktivität der Tätigkeit als Kinderbetreuer	2022-2024

### 3.2.2. Fachkräftegewinnung für die Tätigkeit als Kinderbetreuer

Qualifiziertes und motiviertes Personal ist die Basis um hochwertige Kinderbetreuung gewährleisten zu können. Für den Beruf der Kinderbetreuer besteht seit Jahren ein Fachkräftemangel, vor allem im Bereich der außerschulischen Betreuung. Auch für den artverwandten Beruf des Kindergartenassistenten ist ein wachsender Bedarf an Fachkräften gegeben. Eine aufeinander aufbauende Ausbildung im Gesamtkontext der Berufsbilder Kinderbetreuer, Kindergartenassistent, Kindergartenhelfer und Assistenten der Kinderbetreuer sollen zur Gewinnung neuer Fachkräfte führen. Dabei gilt es, bereits erworbene Kompetenzen zu validieren.

Dazu sind, in Kooperation mit dem Bildungswesen, verschiedene Aktionen vorgesehen;

Maßnahmen zur Fachkräftegewinnung für die Tätigkeit als Kinderbetreuer	Zeitpunkt
Überprüfung des Berufsbildes der Kinderbetreuer	2. Halbjahr 2020
Evaluierung des Ausbildungsbedarfs zum Kinderbetreuer/Kindergartenassistent	1. Halbjahr 2021
Erarbeitung eines kohärenten Ausbildungskonzeptes	1. Halbjahr 2022

### 3.2.3. Assistent der Kinderbetreuer

Der Ausbau der Kinderbetreuungseinrichtungen hat in den letzten Jahren zu einer erheblichen Steigerung der Zahl der betreuten Kinder und der Beschäftigtenzahl im Bereich der Kinderbetreuung geführt. Die Deutschsprachige Gemeinschaft sieht auch künftig einen hohen Fachkräftebedarf in der Kinderbetreuung.

Zudem sind in den letzten Jahren, ähnlich wie in anderen Berufsgruppen des nichtkommerziellen Dienstleistungsbereichs, die Anforderungen an die Kinderbetreuer gestiegen (sozialisierende Aufgaben, Hygiene, gesunde Ernährung, ...).

Um dieser Entwicklung Rechnung zu tragen und um Personen zu unterstützen, die sich in diesem Feld beruflich neu orientieren wollen, soll die Möglichkeit der Einführung des Berufsbildes ‚Assistenten der Kinderbetreuer‘ geprüft werden.

Maßnahmen zur Einführung des Berufs ‚Assistent der Kinderbetreuer‘	Zeitpunkt
Zweijähriges Pilotprojekt in Zusammenarbeit mit der Dienststelle für Selbstbestimmtes Leben (DSL)	2. Halbjahr 2018
Zwischenauswertung des Pilotprojektes	1. Halbjahr 2019
Endauswertung des Pilotprojektes	2. Halbjahr 2019
Pilotprojekt zur Ausdehnung des Berufsbildes ‚Assistenten der Kinderbetreuung‘	1. Halbjahr 2020
Endauswertung des Pilotprojektes	2. Halbjahr 2022

### 3.3. FÖRDERUNG VON BEDARFSORIENTIERTEN KINDERBETREUUNGSANGEBOTEN

#### 3.3.1. Co-Tagesmütter (selbstständige und konventionierte)

Bisher besteht die Möglichkeit der Ausübung der Tätigkeit als Co-Tagesmutter nur für die selbstständigen Tagesmütter.

Die Betreuung von Kindern durch zwei oder drei Tagesmütter kann einige Vorteile mit sich bringen. Auch wenn die jeweilige Tagesmutter hauptsächlich die eigene Gruppe betreut, besteht die Möglichkeit, Räume und pädagogisches Material gemeinsam zu nutzen. Zudem können Aufgaben wie die Zubereitung der Mahlzeiten gemeinsam durchgeführt werden. Auch wenn Kaleido Ostbelgien oder der Tagesmütterdienst weiterhin Ansprechpartner für jede Tagesmutter bleibt, kann der Tagesmutter nur punktuell vor Ort Hilfestellung gegeben werden. Durch die Präsenz von zwei oder drei Tagesmüttern kann ein Erfahrungsaustausch stattfinden. Diese Form der Betreuung erfordert, dass die betreffenden Tagesmütter auf dieses Konzept vorbereitet werden und bereit sind, zusammen zu arbeiten.

Im Regierungserlass vom 22. Mai 2014 über die selbstständigen Tagesmütter/-väter ist diese Betreuungsform bereits vorgesehen. Sie wird aktuell jedoch noch nicht genutzt. Grund dafür kann unter anderem die Notwendigkeit der Anmietung und Ausstattung von ausreichend großen und geeigneten Räumlichkeiten sein. Ein Mietzuschuss könnte dabei Abhilfe schaffen.

Auf Ebene der konventionierten Tagesmütter besteht hingegen noch keine entsprechende Rechtsgrundlage zur Betreuung an einem Ort durch mehrere Tagesmütter.

Maßnahmen zur Förderung der Co-Tagesmütter	Zeitpunkt
Konzept zur Förderung der Co-Tagesmütter (selbstständige und konventionierte)	1. Halbjahr 2021
Pilotprojekt zur Förderung von Co-Tagesmüttern (selbstständige und konventionierte)	2. Halbjahr 2021
Auswertung des Pilotprojektes	1. Halbjahr 2022
Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen für konventionierte Co-Tagesmütter	2. Halbjahr 2022
Auf Grundlage der Auswertung des Pilotprojektes strukturelle Förderung der Co-Tagesmütter (selbstständige und konventionierte)	1. Halbjahr 2023

### 3.3.2. Mini-Kinderkrippen

Eine Mini-Kinderkrippe ist eine kollektive Betreuungsstruktur für Kleinkinder mit mindestens 6 und höchstens 14 Plätzen. Dies entspricht einer Betreuung von circa 10 bis 25 Kleinkindern jährlich. Eine Kinderkrippe hingegen muss eine Mindestkapazität von 18 Plätzen aufweisen. Bei einer Tagesmutter können maximal 4 Kleinkinder bzw. mit Ausnahmegenehmigung 6 Kleinkinder betreut werden. Die Mini-Kinderkrippe ergänzt das Angebot der Tagesmütter und der Kinderkrippen.

Die geringere Aufnahmekapazität der Mini-Kinderkrippe hat eine kleinere Betreuungsstruktur zur Folge. Sie kann somit einen familiäreren Rahmen für Kleinkinder und Familien als die Kinderkrippe bieten. Zudem können Mini-Kinderkrippen besser ortsnahe eingerichtet werden als Kinderkrippen.

Da die Mini-Kinderkrippen eine geringere finanzielle Förderung vonseiten der Deutschsprachigen Gemeinschaft erfahren als die Kinderkrippen, besteht auf Ebene der potentiellen Träger derzeit kein Interesse zur Einrichtung von Mini-Kinderkrippen. Die Bezuschussung würde pauschal pro Betreuungsplatz erfolgen. Anders als bei Kinderkrippen würden die Personalkosten nicht spezifisch bezuschusst werden.

Maßnahmen zur Förderung von Mini-Kinderkrippen	Zeitpunkt
Überprüfung des bestehenden Rahmens und den Anfragen der Eifelgemeinden zur Errichtung von Mini-Kinderkrippen in Konzertierung mit den lokalen Behörden	1. Halbjahr 2020
Überlegungen zur Anpassung des bestehenden Rahmens zur Errichtung von Mini-Kinderkrippen in Konzertierung mit den lokalen Behörden, insbesondere den Eifelgemeinden	2. Halbjahr 2020
Erhebung des Bedarfs an Mini-Kinderkrippen in den betroffenen Gemeinden	2. Halbjahr 2020
Bei Feststellung des Bedarfs: Gutachten der betroffenen Kommunalen Beratungsausschüsse für Kinderbetreuung (KBAK)	2. Halbjahr 2020
Bei positivem Gutachten der KBAK: Ausarbeitung der Projekte zur Errichtung, Anerkennung und Bezuschussung von Mini-Kinderkrippen	1. Halbjahr 2021
Inbetriebnahme der Mini-Kinderkrippen	1. Halbjahr 2023

---

Auswertung der Projekte der Mini-Kinderkrippen

1. Halbjahr 2024

---

Bei positiver Auswertung: Weiterführung der Projekte und Anpassung der rechtlichen  
Rahmenbedingungen

2. Halbjahr 2024

---

### 3.3.3. Ausbau von Kinderkrippenplätzen

Aktuell gibt es drei Kinderkrippen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft. Auch wenn die Tagesmütter weiterhin eine wichtige Säule in der Kinderbetreuung sind und bleiben werden, kann die Anzahl der Tagesmütter auch bei höherer Attraktivität des Berufs nicht unbegrenzt gesteigert werden, da es eine sehr anspruchsvolle Tätigkeit ist, die zudem in den eigenen vier Wänden durchgeführt wird.

Da davon auszugehen ist, dass der Bedarf an Kleinkindbetreuung auch in Zukunft weiter ansteigen wird und dass es weiterhin Wartelisten im Norden und im Süden Ostbelgiens bestehen werden, müssen zusätzliche kollektive Betreuungsstrukturen wie Kinderkrippen an geeigneten Standorten geschaffen werden.

Im Rahmen des Familienforums, das am 27. Februar 2016 stattfand und an dem die Bevölkerung teilgenommen hat, wurde u.a. der Bedarf an zusätzlichen Kinderkrippen im Norden der Deutschsprachigen Gemeinschaft ausgesprochen. Es wurde angeregt, dass die Regierung und das Ministerium mit der Schaffung einer betriebseigenen Kinderkrippe mit gutem Beispiel vorangehen sollen. Durch diese Initiative würden, aus Sicht der Teilnehmer des Forums, sicherlich auch Privatunternehmen Überlegungen in Bezug auf eine gemeinsame Betriebskrippe für ihr Personal anstellen.

Maßnahmen zur Kinderkrippe der 3 Gemeinden in Hergenrath	Zeitpunkt
Bedarfsaufnahme in den Gemeinden Kelmis, Lontzen und Raeren zur Einrichtung einer zusätzlichen Kinderkrippe in einer der betroffenen Gemeinden	1. Halbjahr 2016
Auswertung der Umfrage zur Einrichtung einer Kinderkrippe für die drei Gemeinden	2. Halbjahr 2016
Nach Feststellung des Bedarfs: Gutachten der drei betroffenen Kommunalen Beratungsausschüsse für Kinderbetreuung (KBAK)	2. Halbjahr 2016
Nach positivem Gutachten der KBAK: Projektplanung zur Errichtung und Anerkennung der Kinderkrippe	1. Halbjahr 2017
Anerkennung, Inbetriebnahme und Bezuschussung einer zusätzlichen Kinderkrippe im Norden der Deutschsprachigen Gemeinschaft	1. Halbjahr 2019

## Maßnahmen zur Betriebskinderkrippe ‚öffentlicher Dienst der Deutschsprachigen Gemeinschaft‘

### Zeitpunkt

Bedarfsumfrage zur Einrichtung einer Betriebskinderkrippe für die öffentlichen Dienste der Deutschsprachigen Gemeinschaft	2. Halbjahr 2016
Auswertung der Umfrage zur Einrichtung einer Betriebskinderkrippe für die öffentlichen Dienste der Deutschsprachigen Gemeinschaft	1. Halbjahr 2017
Analyse zur Standortfrage und zur Trägerschaft einer Betriebskinderkrippe für die öffentlichen Dienste der Deutschsprachigen Gemeinschaft	1. und 2. Halbjahr 2018
Einholen des Gutachtens des/der Kommunalen Beratungsausschusses/-schüsse für Kinderbetreuung (KBAK)	1. Halbjahr 2019
Bei positivem Gutachten der KBAK: Projektplanung zur Errichtung der Betriebskinderkrippe	1. Halbjahr 2019
Planung, Konkretisierung und Baubeginn des Infrastrukturvorhabens der Betriebskinderkrippe	2. Halbjahr 2022
Inbetriebnahme und Bezuschussung einer Betriebskinderkrippe für die öffentlichen Dienste der Deutschsprachigen Gemeinschaft	1. Halbjahr 2024

## Maßnahmen zur Erweiterung der Betreuungskapazitäten der Kinderkrippe Sankt Vith um 24 Plätze

### Zeitpunkt

Konzertierung mit dem Träger und den betroffenen Gemeinden	1. Halbjahr 2019
Planung und Konkretisierung des Infrastrukturvorhabens ‚Anbau an die Kinderkrippe St. Vith‘	1. Halbjahr 2020
Baubeginn des Infrastrukturvorhabens ‚Anbau an die Kinderkrippe St. Vith‘	1. Halbjahr 2021
Inbetriebnahme und Bezuschussung der zusätzlichen Betreuungsplätze	2. Halbjahr 2022

**Maßnahmen zur Erweiterung der Betreuungskapazitäten der  
Kinderkrippe Hergenrath um 12 Plätze****Zeitpunkt**

Konzertierung mit dem Träger und den betroffenen Gemeinden

2. Halbjahr 2020

Planung und Konkretisierung der Anerkennung sowie der Bezuschussung der  
zusätzlichen Betreuungsplätze

1. Halbjahr 2021

Inbetriebnahme und Bezuschussung der zusätzlichen Betreuungsplätze

2. Halbjahr 2022

**Maßnahmen zur Erweiterung der Betreuungskapazitäten der  
Kinderkrippen Eupen um 24 Plätze****Zeitpunkt**

Konzertierung mit dem Träger und den betroffenen Gemeinden

1. Halbjahr 2019

Planung, Konkretisierung und Baubeginn des Infrastrukturvorhabens der  
Erweiterung der Kinderkrippe Eupen

2. Halbjahr 2021

Inbetriebnahme und Bezuschussung der zusätzlichen Betreuungsplätze

1. Halbjahr 2024

## Maßnahmen zur Betriebskinderkrippe des East Belgium Park

## Zeitpunkt

Konzertierung mit der SPI („Agence de Développement pour la Province de Liège“) zur Förderung einer Betriebskinderkrippe für die Beschäftigten von Privatunternehmen im East Belgium Park	2. Halbjahr 2016
Ausarbeitung eines Finanzkonzeptes zur Schaffung einer Betriebskinderkrippe für die Beschäftigten von Privatunternehmen im East Belgium Park unter Berücksichtigung von verschiedenen Fördermöglichkeiten	2. Halbjahr 2017
Infoveranstaltung für Unternehmen aus den Gemeinden des East Belgium Park (Baelen, Eupen, Lontzen, Welkenraedt)	1. Halbjahr 2018
Bedarfsumfrage in den Betrieben zur Einrichtung einer Betriebskinderkrippe für die Beschäftigten von Privatunternehmen im East Belgium Park	2. Halbjahr 2018
Auswertung der Umfrage	2. Halbjahr 2018
Bei Feststellung von Bedarf und bei Unterstützung durch die Privatunternehmen: Schaffung einer rechtlichen Grundlage zur Einrichtung einer Betriebskinderkrippe für die Beschäftigten von Privatunternehmen im East Belgium Park.	1. Halbjahr 2019
Weitere Aktionen zur Schaffung einer Betriebskinderkrippe für die Beschäftigten von Privatunternehmen im East Belgium Park.	2020 - 2024

### 3.3.4. Erweiterung der Betreuungszeiten der Kinderkrippen

In einer Zeit, die durch Veränderungen der Familienformen, durch Veränderungsprozesse auf dem Arbeitsmarkt und durch erhöhte Mobilitäts- und Flexibilitätsanforderungen an die Beschäftigten geprägt ist, stehen die Kinderbetreuungsstrukturen vor vielfältigen neuen Anforderungen.

Diese erfordern Innovationsbereitschaft und eine verstärkte Orientierung an die Bedürfnisse der Familien. Differenzierte Angebotsformen müssen sich dabei an die Bedarfslagen der Familien orientieren und zudem eine qualitätsvolle Kleinkindbetreuung beibehalten.

Die Auswertung der Umfrage zur Erweiterung der Öffnungszeiten in den Kinderkrippen zeigt, dass die Bedürfnisse der Familien vom Standort der Kinderkrippe abhängen.

In der Kinderkrippe Eupen ist die Zufriedenheit bzgl. der aktuellen Öffnungszeiten (7.30 Uhr - 17.30 Uhr) hoch. Dennoch würde knapp die Hälfte der Erziehungsberechtigten (46%) eine Erweiterung der Öffnungszeiten begrüßen. Eine Verlängerung um eineinhalb Stunden (7.00 Uhr - 18.30 Uhr) an drei Tagen pro Woche würde eine größtmögliche Zufriedenheit schaffen. Einige Erziehungsberechtigte wünschen eine Betreuung am Samstagvormittag.

In St. Vith zeigt die eher geringe Zufriedenheit bzgl. der aktuellen Öffnungszeiten (7.30 Uhr - 17.30 Uhr) deutlich den Bedarf einer Änderung. Etwa dreiviertel der Erziehungsberechtigten (72%) benötigen eine Erweiterung der Öffnungszeiten. Eine Verlängerung um zwei Stunden (6.30 Uhr - 18.30 Uhr) an vier Tagen pro Woche würde einer deutlichen Mehrheit der Erziehungsberechtigten zur Hilfe kommen. Auch hier ist eine Betreuung am Samstagvormittag erwünscht (knapp 25% der Rückmeldungen).

Die für 2019 beabsichtigte Erweiterung der Öffnungszeiten in den Kinderkrippen konnte bisher, aufgrund von Fachkräftemangel, noch nicht umgesetzt werden.

Maßnahmen zur Erweiterung der Betreuungszeiten in den Kinderkrippen	Zeitpunkt
Bedarfsumfrage zur Erweiterung der Betreuungszeiten bei den Erziehungsberechtigten, die bereits eine Kinderkrippe nutzen	1. Halbjahr 2018
Auswertung der Umfrage zur Erweiterung der Betreuungszeiten	2. Halbjahr 2018
Erweiterung der Betreuungszeiten in Form eines Projektes	1. Halbjahr 2019
Schaffung der rechtlichen Rahmenbedingungen	1. Halbjahr 2020

### 3.3.5. Inklusion in Standorten der außerschulischen Betreuung (AUBE)

Die spezialisierten Dienste im Umgang mit Kindern mit einer Beeinträchtigung können die Standorte der AUBE spezifisch in ihrer inklusiven Arbeit mit Kindern mit einer Beeinträchtigung unterstützen. Die Art der Unterstützung ist von der notwendigen Intensität der Begleitung des Kindes abhängig. Sie kann wie folgt gestaltet sein:

- Eine erste Einweisung in die Interaktionsrealität mit dem Ziel, die ersten Berührungspunkte anzusprechen und abzubauen;
- Ein Coaching des Personals der AUBE, der Kinderkrippen und der Tagesmütter im täglichen Umgang mit den Kindern mit Beeinträchtigung durch eine Fachkraft, die Erfahrung und Routine im Umgang vorweist;
- Einsatz eines Kinderbetreuers als zeitlich begrenzte Unterstützung in den betroffenen Standorten der AUBE.

In einem persönlichen Gespräch mit den Erziehungsberechtigten werden die Fähigkeiten und Einschränkungen des Kindes erfasst. Im Konsens mit den beiden Parteien, Eltern und Personal der AUBE, wird anschließend ein Unterstützungsplan erstellt.

Mehrwert und Ziel der Maßnahme ist eine größtmögliche Befähigung des Personals in der Kinderbetreuung, damit dieses im Umgang und in der Begleitung des Kindes mit Beeinträchtigung Erfahrung sammelt und sicherer wird. Daher ist die Begleitung durch die Fachkraft auch als eine zeitlich befristete Unterstützung zu verstehen.

Neben dem Coaching ist auch eine Weiterbildung durch die VoG Frühhilfe Ostbelgien für den gesamten Sektor zur Sensibilisierung der Betreuer zur Förderung der Inklusion von Kleinkindern in der Kinderbetreuung vorgesehen.

Maßnahmen zur Inklusion in den Standorten der AUBE	Zeitpunkt
Ausarbeitung eines Konzeptes zur Inklusion in der AUBE	1. und 2. Halbjahr 2016
Zweijähriges Pilotprojekt zur Inklusion in der AUBE	1. Halbjahr 2017
Zwischenauswertung des Pilotprojektes und eventuelle einjährige Verlängerung des Pilotprojektes	1. Halbjahr 2018
Ausdehnung des Pilotprojektes auf alle Betreuungsstrukturen des RZKB (AUBE, Kinderkrippen sowie Tagesmütterdienst) und Erweiterung um den Vertragspartner Frühhilfe Ostbelgien	1. Halbjahr 2019

---

Laufende Sensibilisierung im Rahmen eines Weiterbildungsmoduls der Betreuer in den verschiedenen Betreuungsformen für die Inklusion von Kleinkindern

2. Halbjahr 2019

---

Auswertung des erweiterten Pilotprojektes

2. Halbjahr 2019

---

Bei positiver Auswertung des erweiterten Pilotprojektes: Weiterführung im Rahmen einer Konvention mit der Regierung als örtlich begrenztes Projekt der Kinderbetreuung

1. Halbjahr 2020

---

### 3.3.6. Innovative Projekte im Bereich der Kinderbetreuung

Die Gesellschaft ist im ständigen Wandel und damit einhergehend auch die Bedürfnisse der Familien. Die letzten Jahrzehnte haben gezeigt, dass Familienmodelle und Familienstrukturen sich stark verändert haben und es heutzutage eine Vielfalt an Familienmodellen gibt.

Diese Vielfalt muss sich auch in den Angeboten der Kinderbetreuung wiederfinden. Aus diesem Grund sollen innovative Projekte im In- und Ausland als Grundlage für mögliche strukturelle Veränderungen im System der Kinderbetreuung der Deutschsprachigen Gemeinschaft dienen.

Trotz vielfältiger Angebote besteht ein Mangel an Ferienbetreuung für die Drei- bis Sechsjährigen. Dieser Mangel soll ein Anstoß zur Schaffung von betreuten Freizeitangeboten sein, die sich an diese Altersklasse richten.

Beispiele von anderen innovativen Projekten sind:

- Kleinere Betreuungsstrukturen auf lokaler Ebene z.B. im Bereich der AUBE;
- Tagesmütterhäuser
- Projekt zur Einführung von flexiblen Betreuungszeiten;
- Projekte in Querschnittsbereichen mit der Kinderbetreuung wie z.B. Familienpatenschaften, Leihomas, ...

Innovatives Projekt: Tagesmütterhäuser	Zeitpunkt
Ausarbeitung einer Konvention, Beratung und Begleitung zur Schaffung eines Tagesmütterhauses in Eupen in Zusammenarbeit mit Kaleido Ostbelgien	1. Halbjahr 2017
Umsetzung und Inbetriebnahme des Tagesmütterhauses in Eupen	2. Halbjahr 2017
Erweiterung des Angebotes durch ein Tagesmütterhaus in Eynatten	1. Halbjahr 2018
Bei positiver Auswertung der Projekte: Verlängerung der Konventionen und Schaffung einer Rechtsgrundlage zum Betrieb von Tagesmütterhäusern	1. Halbjahr 2021

**Innovatives Projekt: Erweiterung der Ferienbetreuung mit dem Schwerpunkt der Betreuung von 3 bis 6-jährigen Kindern****Zeitpunkt**

Austausch mit Trägern und Ausarbeitung eines Konzeptes zur Gestaltung von alternativen, betreuten Freizeitangeboten

1. Halbjahr 2017

Umsetzung und Förderung von Pilotprojekten mit den neun Gemeinden

2. Halbjahr 2017

Auswertung der Pilotprojekte mit den Gemeinden und den durchführenden Organisationen

2. Halbjahr 2019

Bei positiver Auswertung: Weiterführung und Ausweitung der Projekte im Rahmen einer Konvention mit der Regierung als örtlich begrenztes Projekt der Kinderbetreuung

2020-2021

Erweiterung der Zusammenarbeit mit Querschnittsbereichen wie z.B. Sport, Kultur, Jugend zum Ausbau von Ferienprojekten

2021-2024

**Weitere innovative Projekte im Bereich der Kinderbetreuung****Zeitpunkt**

Austausch mit Partnern im In- und Ausland zu innovativen Projekten in der Kinderbetreuung, insbesondere zur Abdeckung von flexiblen Betreuungszeiten

Ständig

Förderung von innovativen Projekten in der Kinderbetreuung

Ständig

### 3.3.7. Onlineportal zur Kinderbetreuung

Um das Angebot der Kinderbetreuung dem aktuellen und künftigen Bedarf der Familien anzupassen, wird ein Internetportal zur Datenerhebung und zur Onlinereservierung von Kleinkindbetreuungsplätzen geschaffen.

Die Reservierungen der Kinderbetreuungsplätze werden über ein gesichertes Portal eingegeben, das nur über einen Benutzernamen und ein Passwort genutzt werden kann. Die verschiedenen Betreuungsformen, die Dienste der Kinderbetreuung sowie das Angebot der selbstständigen Tagesmütter und der Tagesmütterhäuser werden ebenfalls auf diesem Portal vorgestellt.

Über diese Datenbank können sowohl die Dienste der Kinderbetreuung als auch die politischen Entscheidungsträger zu jedem Zeitpunkt die Entwicklung von Angebot und Nachfrage abrufen. Ziel ist darüber hinaus zu einem späteren Zeitpunkt alle Angebote der Ferienbetreuung in der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf der Website vorzustellen und die Möglichkeit zu geben, diese online zu reservieren.

Maßnahmen zur Entwicklung eines Onlinereservierungsportals in der Kinderbetreuung	Zeitpunkt
Prüfung bestehender Systeme (Best Practice)	2. Halbjahr 2016
Ausarbeitung des Lastenheftes	1. Halbjahr 2017
Ausschreibung des Auftrags	1. Halbjahr 2018
Vergabe des Auftrags	2. Halbjahr 2018
Entwicklung des Portals	2. Halbjahr 2018
Schulungen der Dienste	1. Halbjahr 2019
Inbetriebnahme des Onlinereservierungsportals	2. Halbjahr 2019
Erweiterung um die Angebote der Ferienbetreuungen	1. Halbjahr 2020

### 3.3.8. Maßnahmen zur sicheren Gestaltung der häuslichen Umgebung bei Tagesmüttern

Im Dekret vom 31. März 2014 wird festgelegt, dass „die Kinderbetreuung in einem angemessenen Umfeld und in ausreichend großen, sicheren und saubereren Räumlichkeiten stattfindet“.

Die Regierung wurde daraufhin beauftragt, die dazu erforderlichen Ausführungsbestimmungen festzulegen; dies wurde durch die beiden Erlasse vom 22. Mai 2014 über die Kinderbetreuung umgesetzt: Die Maßnahmen betreffen sowohl die konventionierten als auch die selbstständigen Tagesmütter. Die in den beiden Erlassen festgelegten Sicherheitsvorgaben wurden in verschiedenen Bereichen durch ministerielle Richtlinien präzisiert.

Ziel der Verabschiedung der Sicherheitsmaßnahmen war die Vereinheitlichung der Sicherheitsstandards und Maßnahmen für alle Dienste der Kinderbetreuung in Anlehnung an die Normen und Erfahrungswerte der Partner ONE und Kind en gezin.

Maßnahmen zur sicheren Gestaltung der häuslichen Umgebung bei Tagesmüttern	Zeitpunkt
Bestandsaufnahme der bestehenden Sicherheitsmaßnahmen bei den Tagesmüttern anhand eines Fragebogens	2. Halbjahr 2015
Ausarbeitung der ministeriellen Richtlinien	1. Halbjahr 2016
Informationen und Austausch mit den konventionierten und selbstständigen Tagesmüttern, dem RZKB, der Vereinigung der Tagesmütter Ostbelgiens (VTO) und Kaleido Ostbelgien zu dem Entwurf der ministeriellen Richtlinien	2. Halbjahr 2016
Verabschiedung des ministeriellen Erlasses sowie Veröffentlichung einer Broschüre zu diesem Thema	1. Halbjahr 2017
Umsetzung der Richtlinien mit finanzieller Förderung	2. Halbjahr 2017

### 3.4. ORGANISATIONSANALYSE: OPTIMIERUNGSPOTENTIALE IM RZKB

Im Geschäftsführungsvertrag 2016-2019 zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und dem RZKB stellt die Qualitätssicherung und Prozessoptimierung des Zentrums einer der Schwerpunkte dar. Diese Faktoren sollen es erlauben, Effektivität und Dynamik der Arbeitsweise des Zentrums zu optimieren. Dabei muss die Kundenorientierung die Grundlage für die Qualitätssicherungskriterien und -verfahren sein.

Die verschiedenen Dimensionen, die gesichert werden sollen, sind Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität. Darüber hinaus muss gewährleistet sein, dass das RZKB ständig seine administrativen Abläufe im Sinne einer Optimierung der Kosteneffizienz und auch im Rahmen eines Prozesses des Qualitätsmanagements prüft.

Um Optimierungspotenziale aufzuspüren, hat sich der geschulte, unabhängige Blick professioneller und erfahrener Organisationsberater bewährt. Deshalb hat die Regierung einen externen Organisationsberater mit der Organisationsanalyse beauftragt. Ziel der Organisationsanalyse ist, einerseits die Dienstleistungen dieses Zentrums weiter zu verbessern und andererseits den Einsatz der finanziellen und personellen Mittel zu optimieren.

In dem Workshop zum Masterplan wurde u.a. darauf hingewiesen, dass das RZKB dafür Sorge tragen sollte, die Eltern für die geleistete Arbeit und den Einsatz der Tagesmütter und die Einhaltung des Betreuungsvertrages zu sensibilisieren. In 2015 wurde ein entsprechendes Lastenheft ausgearbeitet und der Auftrag nach Auswertung der Bewerber dem erfahrenen Unternehmensberater BDO erteilt.

Im Zeitraum von Juni 2016 bis April 2017 hat BDO eine kritische Analyse des Istzustandes des RZKB erstellt, auf Basis derer Optimierungsvorschläge priorisiert wurden. Anschließend übernahm BDO im zweiten Halbjahr 2017 die Begleitung zur Umsetzung dieser Vorschläge.

Maßnahmen zur Prozessoptimierung des Dienstes RZKB	Zeitpunkt
Einsetzung eines Begleitausschusses und einer Projektgruppe	1. Halbjahr 2016
Informationsveranstaltung für die Mitarbeiter des RZKB	2. Halbjahr 2016
Durchführung der Organisationsanalyse	2. Halbjahr 2016
Vorstellung des Endberichtes	1. Halbjahr 2017
Priorisierung der Empfehlungen	2. Halbjahr 2017
Umsetzung der Empfehlungen, siehe nächste Seite	2017-2021

In einer ersten Phase wurde die Leitungsstruktur des RZKB neu geordnet. Neben der übergreifenden Direktion wurden die Bereiche Finanzen/Informatik sowie Qualitätssicherung/Personal jeweils durch eine zusätzliche Fachkraft besetzt.

Nach dem Motto ‚gemeinsam in dieselbe Richtung‘ sind in einer zweiten Phase alle Mitarbeiter des RZKB in die Prozessoptimierung des Dienstes einbezogen worden. Dabei sind vier Schwerpunkte herausgearbeitet worden:

- Kundenorientierter Service - Qualität  
Optimierung des Kundenempfangs, Überarbeitung des Betreuungskonzepts, Aktualisierung der Betreuungsverträge und der Kundenbroschüren, verbesserte Räumlichkeiten, interaktive Kommunikation mit den Eltern, eine Bezugsperson pro Familie mit Direktwahl für die Eltern,  
...
- Vereinfachte, zentralisierte und digitalisierte Prozesse:  
Ergänzungen und Neuanschaffungen der Ausstattung (Material), vereinfachte Prozessabwicklungen, vereinfachte Bezahlung der Tagesmütter, benutzerfreundliche Tools, Zentralisierung der Tarifberechnungen, zentralisierte Einkäufe, ...
- Optimierungen im Personalbereich:  
Strukturierte interne Kommunikation, gezielte Weiterbildungen, Abbau der strukturellen Überstunden, Mitarbeitergespräche, Arbeitsordnung in Zusammenarbeit mit den Arbeitnehmerverbänden, Optimierung des Arbeitsumfelds, ...
- Zukunftsfähige Finanzen:  
Strukturiertes Mahnungswesen, Vorschläge zur Überarbeitung der Elternbeiträge in der außerschulischen Betreuung, ausgelastete Nutzung des Buchhaltungsprogramms-BOB, vollständige interne Buchhaltung, analytische Finanzberichte, Überwachung des Kostenbudgets, Ausgabegenehmigungsprozesse, innovative Einnahmen, ...

### 3.5. VEREINFACHUNG DER BERECHNUNGSMODALITÄTEN ZUR KOSTENBETEILIGUNG DER ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN

Die Kinderbetreuungsangebote in Ostbelgien werden überwiegend durch Zuschüsse der Regierung finanziert. Dennoch stellt die Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten ein bedeutender Teil der Finanzierung der Kinderbetreuungsstrukturen dar. Die aktuelle Struktur der Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten im RZKB ist nach dem Haushaltseinkommen gestaffelt.

In dem Workshop zum Masterplan und in den Empfehlungen der Optimierungsanalyse wurde angeregt, die Berechnungsmodalitäten zur finanziellen Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten zu vereinfachen.

Maßnahmen zur Vereinfachung der Berechnungsmodalitäten zur Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten	Zeitpunkt
Überprüfung der aktuellen Berechnungsmodalitäten und der Höhe der finanziellen Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten (u.a. Vergleich steuerbares Einkommen – Nettoeinkommen als Basis für die Elternbeteiligung)	1. Halbjahr 2019
Ausarbeitung von Vorschlägen zur Anpassung des aktuellen Modells	2. Halbjahr 2019
Anpassung der erforderlichen Rechtstexte entsprechend der angenommenen Vorschläge	1. Halbjahr 2020
Einführung der Anpassungen	1. Halbjahr 2021

### 3.6. BETEILIGUNG DER BEVÖLKERUNG AN DER WEITERENTWICKLUNG EINER BEDARFSGERECHTEN KINDERBETREUUNG IM RAHMEN EINER ZUKUNFTSORIENTIERTEN FAMILIENPOLITIK

Mit dem Dekret vom 17. November 2008 wurde ein Beirat für Familien und Generationsfragen geschaffen. Dieser Beirat setzt sich aus Vertretern von Organisationen zusammen, die im Anwendungsbereich desselben Dekretes tätig sind. Darüber hinaus werden Vertreter von Gemeindegremien in den Beirat entsendet.

Neben dem Beirat soll der Bevölkerung die Möglichkeit gegeben werden, sich im Rahmen eines offenen Bürgerforums zu familienpolitischen Themen zu äußern und somit ihren Beitrag zu einer bedarfsgerechten Familienpolitik leisten zu können.

Ein erstes Forum wurde in der ersten Jahreshälfte 2016 zu den Themen ‚Kinderbetreuung‘ und ‚Kindergeld‘ organisiert. Aufgrund der positiven Resonanz der Teilnehmer soll ein solches Forum künftig in regelmäßigen Abständen organisiert werden. Darüber hinaus kann in diesem Rahmen über Alternativen zu organisierten Betreuungsformen und über Maßnahmen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf diskutiert werden, auch wenn diese zu den Zuständigkeiten des Föderalstaates gehören (z. B. Erhöhung des Elternurlaubs, bessere finanzielle Vergütung des Elternurlaubs, Anrechnung des Elternurlaubs für die Rente, Sozialversicherung der STM...).

Durch die neuen Zuständigkeiten, die die Deutschsprachige Gemeinschaft im Rahmen der 6. Staatsreform erhalten hat (‚FESC‘, Kindergeld...), ist die Beteiligung der Bevölkerung noch bedeutsamer geworden.

#### Maßnahmen zur Beteiligung der Bevölkerung an der Weiterentwicklung der bedarfsgerechten Kinderbetreuung

#### Zeitpunkt

---

Ausarbeitung einer rechtlichen Grundlage zur regelmäßigen Organisation eines Bürgerforums für Familienpolitik

1. Halbjahr 2017

---

Organisation eines Bürgerforums

2. Halbjahr 2018

---

### 3.7. SCHAFFUNG VON INFRASTRUKTUREN FÜR DIE AUSSERSCHULISCHE BETREUUNG

Mit der Entwicklung der außerschulischen Betreuung geht auch ein Bedarf an angepassten und ausreichend großen Räumlichkeiten einher. Bisher wurden drei Standorte der außerschulischen Betreuung in Infrastrukturen, die über das Schulbauprogramm der Öffentlich-Privaten Partnerschaft (kurz „PPP“) realisiert wurden, erfolgreich angesiedelt.

Mehrere Standorte der außerschulischen Betreuung verfügen aktuell über ungenügende Räumlichkeiten, um eine sichere und qualitätvolle Kinderbetreuung zu ermöglichen. Ein Zusammenwirken mit den Schulbauten erlaubt, Synergieflächen wie Sporthallen, Außenspielbereiche, etc. optimal auszulasten.

Maßnahmen zur Schaffung von Infrastrukturen für die außerschulische Betreuung	Zeitpunkt
Planung, Konkretisierung und Baubeginn der Infrastrukturvorhaben für die außerschulische Betreuung ggf. in Anbindung an Schulinfrastrukturen	2019-2024

### 3.8. ÜBERSICHT DER BISHER ERFOLGTEN MASSNAHMEN

Maßnahmen zugunsten der konventionierten Tagesmütter	Zeitpunkt
Anhebung der Kostenentschädigung für konventionierte Tagesmütter um 1,04 € pro Ganztagsbetreuung und pro Kind	1. Januar 2016
Zwischenergebnis nach erster Auswertung des Pilotprojektes der Flämischen Gemeinschaft zur Einführung eines Vollstatuts zugunsten der konventionierten Tagesmütter	1. Halbjahr 2016
Prüfung zusätzlicher finanzieller Zuwendungen für anfallende Kosten/Aufwand der Tagesmütter in Konzertierung mit dem föderalen Finanzministerium	1. Halbjahr 2017
Erhöhte Kostenschädigung für Langzeitbetreuungen ab der 9. Stunde	1. Juli 2017
Anhebung der Zuschüsse für pädagogisches Material	2. Halbjahr 2017
Zuschuss zur Umsetzung der Sicherheitsbestimmungen	2. Halbjahr 2017
Gewährung eines einmaligen Zuschusses zur besseren Ausstattung der KTM	2. Halbjahr 2019

Maßnahmen zugunsten der selbstständigen Tagesmütter	Zeitpunkt
Erhöhung des Zuschusses für Ersteinrichtung u.a. zur Umsetzung der Sicherheitsbestimmungen bei selbstständigen Tagesmüttern	2. Halbjahr 2017
Umfrage bei den selbstständigen Tagesmüttern zur Verbesserung ihrer Arbeitsbedingungen	1. Halbjahr 2019

## Maßnahmen zur Überprüfung des Berufsbildes des Kinderbetreuers

## Zeitpunkt

Überprüfung des Anforderungsprofils des Kinderbetreuers und Erhebung von aktuellen Standards in der Kinderbetreuung

2. Halbjahr 2018

Überprüfung des aktuellen Ausbildungsmoduls zum Kinderbetreuer (AFPK) hinsichtlich des Inhaltes, des Standortes, der Teilnehmerzahl und der Häufigkeit des Ausbildungsangebotes

2. Halbjahr 2018

Ausarbeitung von Maßnahmen zur Verbesserung des Anforderungsprofils und des aktuellen Ausbildungsmoduls: Verlängerung der Ausbildungszeit, Anpassung der Weiterbildungsinhalte sowie der Praktika, Erhöhung der Häufigkeit der Weiterbildung, Anhebung der Anzahl Teilnehmer, Trennung der Weiterbildung von denen der Familien- und Seniorenhelfer

1. Halbjahr 2019

## Maßnahmen zur Verbesserung der Attraktivität der Tätigkeit des Kinderbetreuers

## Zeitpunkt

Anhebung der Gehaltstabellen des Kinderbetreuers

1. September 2018

## Maßnahmen zur Einführung des Berufs ‚Assistent der Kinderbetreuer‘

## Zeitpunkt

Start des zweijährigen Pilotprojekts in Zusammenarbeit mit der Dienststelle für Selbstbestimmtes Leben (DSL) und dem RZKB

2. Halbjahr 2018

Maßnahmen zum Ausbau von Kinderkrippenplätzen	Zeitpunkt
Bedarfsumfrage in den Gemeinden Kelmis, Lontzen und Raeren zur Einrichtung einer Kinderkrippe in einer der betroffenen Gemeinden	1. Halbjahr 2016
Auswertung der Umfrage zur Einrichtung einer Kinderkrippe für die drei Gemeinden und Einholen des Gutachtens der KBAK	2. Halbjahr 2016
Projektplanung zur Einrichtung und Anerkennung der Kinderkrippe der drei Gemeinden	1. Halbjahr 2017
Grundsteinlegung der Kinderkrippe Hergenrath	1. Halbjahr 2018
Anerkennung, Inbetriebnahme und Bezuschussung der Kinderkrippe Hergenrath	2. Halbjahr 2019
Bedarfsumfrage zur Einrichtung einer Betriebskinderkrippe für die öffentlichen Dienste der Deutschsprachigen Gemeinschaft	2. Halbjahr 2016
Auswertung der Umfrage zur Einrichtung einer Betriebskinderkrippe für die öffentlichen Dienste der Deutschsprachigen Gemeinschaft	1. Halbjahr 2017
Standortbestimmung und Projektplanung einer Betriebskinderkrippe für die öffentlichen Dienste der Deutschsprachigen Gemeinschaft	1. Halbjahr 2018
Konzertierung mit der SPI (Agence de Développement pour la Province de Liège) zur Förderung einer Betriebskinderkrippe für die Beschäftigten von Privatunternehmen im East Belgium Park	2. Halbjahr 2016
Infoveranstaltung für Unternehmen aus den Gemeinden des East Belgium Park (Baelen, Eupen, Lontzen, Welkenraedt)	1. Halbjahr 2018
Bedarfsumfrage in den Betrieben zur Einrichtung einer Betriebskinderkrippe für die Beschäftigten von Privatunternehmen im East Belgium Park	1. Halbjahr 2018
Auswertung der Umfrage zur Einrichtung einer Betriebskinderkrippe für die Beschäftigten von Privatunternehmen im East Belgium Park	1. Halbjahr 2018
Konzertierung mit den betroffenen Gemeinden zur Erweiterung der Kinderkrippen Eupen und St. Vith	1. Halbjahr 2019

## Maßnahmen zur Erweiterung der Betreuungszeiten in den Kinderkrippen

## Zeitpunkt

Bedarfsumfrage zur Erweiterung der Betreuungszeiten bei den Erziehungsberechtigten, die bereits eine Kinderkrippe nutzen

1. Halbjahr 2018

Auswertung der Umfrage zur Erweiterung der Betreuungszeiten

2. Halbjahr 2018

## Maßnahmen zur Förderung der Inklusion in den Standorten der außerschulischen Betreuung

## Zeitpunkt

Ausarbeitung eines Konzeptes zur Inklusion in der AUBE mit dem RZKB und der Dienststelle für Selbstbestimmtes Leben

1. + 2. Halbjahr 2016

Start des Pilotprojektes zur Inklusion

1. Halbjahr 2017

Ausdehnung des Pilotprojektes auf alle Betreuungsstrukturen des RZKB und Erweiterung um den Vertragspartner Frühhilfe Ostbelgien sowie Verlängerung bis Ende 2019

1. Halbjahr 2019

Sensibilisierung im Rahmen eines Weiterbildungsmoduls der Betreuer in den verschiedenen Betreuungsformen für die Inklusion von Kleinkindern

2. Halbjahr 2019

## Maßnahmen zu innovativen Projekten im Bereich der Kinderbetreuung

## Zeitpunkt

Ausarbeitung einer Konvention, Beratung und Begleitung zur Schaffung eines Tagesmütterhauses in Zusammenarbeit mit Kaleido Ostbelgien

1. Halbjahr 2017

Anerkennung eines Tagesmütterhauses in Eupen

2. Halbjahr 2017

Anerkennung eines Tagesmütterhauses in Eynatten

1. Halbjahr 2018

Austausch mit den Gemeinden und Organisationen zur Ausarbeitung eines Konzeptes zur Gestaltung von alternativen, betreuten Freizeitangeboten mit Schwerpunkt für Kinder von drei bis sechs Jahren

1. Halbjahr 2017

Umsetzen von Pilotprojekten mit den Gemeinden und durchführenden Organisationen zur Förderung von betreuten Freizeitangeboten mit Schwerpunkt für Kinder von drei bis sechs Jahren (zwei in Eupen und eins in Sankt Vith)

2. Halbjahr 2017

Ausweitung der Pilotprojekte der betreuten Freizeitangebote auf die Gemeinden Amel und Burg-Reuland

1. + 2. Halbjahr 2019

Auswertung der Pilotprojekte der betreuten Freizeitangebote mit den Gemeinden und den durchführenden Organisationen

2. Halbjahr 2019

Ausarbeitung einer Rechtsgrundlage zur steuerlichen Absetzbarkeit von Betreuungskosten im Rahmen der betreuten Freizeitangebote

2. Halbjahr 2018

## Maßnahmen zur Entwicklung eines Onlinereservierungsportals in der Kinderbetreuung

### Zeitpunkt

Prüfung bestehender Systeme (Best Practice) zur Onlinereservierung von Kinderbetreuungsplätzen

1. + 2. Halbjahr 2016

Ausarbeitung eines Lastenheftes zur Onlinereservierung von Kinderbetreuungsplätzen

1. Halbjahr 2017

Analyse und Entwicklung zum Aufbau eines Onlinereservierungsportals

2. Halbjahr 2018

Ausarbeitung des Portals in Zusammenarbeit mit den Dienstleistern der Kinderbetreuung sowie Schulungen

1. Halbjahr 2019

## Maßnahmen zur sicheren Gestaltung der häuslichen Umgebung bei Tagesmüttern

### Zeitpunkt

Bestandsaufnahme der bestehenden Sicherheitsmaßnahmen bei den Tagesmüttern anhand eines Fragebogens

2. Halbjahr 2015

Ausarbeitung von ministeriellen Richtlinien

1. Halbjahr 2016

Informationen und Austausch mit den konventionierten und selbstständigen Tagesmüttern, dem RZKB, der Vereinigung der Tagesmütter Ostbelgiens (VTO) und Kaleido Ostbelgien zu dem Entwurf der ministeriellen Richtlinien

2. Halbjahr 2016

Verabschiedung des ministeriellen Erlasses sowie Veröffentlichung einer Broschüre zu diesem Thema

1. Halbjahr 2017

Maßnahmen zur Prozessoptimierung des Dienstes RZKB	Zeitpunkt
Einsetzung eines Begleitausschusses und einer Projektgruppe	1. Halbjahr 2016
Informationsveranstaltung für die Mitarbeiter des RZKB:	2. Halbjahr 2016
Durchführung der Organisationsanalyse	2. Halbjahr 2016
Vorstellung des Endberichtes und Priorisierung der Empfehlungen	1. Halbjahr 2017
Erweiterung der Leitungsstruktur des RZKB um die Bereiche Finanzen/Informatik sowie Qualitätssicherung/Personal:	1. Halbjahr 2018
Umsetzung von Empfehlungen im Rahmen von vier Schwerpunkten: Kundenorientierter Service; vereinfachte, zentralisierte und digitalisierte Arbeitsprozesse; Optimierung im Personalbereich sowie zukunftsfähige Finanzen	1.+ 2. Halbjahr 2019

Maßnahmen zur Vereinfachung der Berechnungsmodalitäten zur Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten	Zeitpunkt
Überprüfung der aktuellen Berechnungsmodalitäten und der Höhe der finanziellen Kostenbeteiligung der Erziehungsberechtigten (u.a. Vergleich steuerbares Einkommen – Nettoeinkommen als Basis für die Elternbeteiligung)	1. Halbjahr 2019

**Maßnahmen zur Beteiligung der Bevölkerung an der Weiterentwicklung einer bedarfsgerechten Kinderbetreuung**

**Zeitpunkt**

---

Ausarbeitung einer rechtlichen Grundlage zur regelmäßigen Organisation eines Bürgerforums für Familienpolitik

1. Halbjahr 2017

---

Bürgerdialog des Parlamentes der Deutschsprachigen Gemeinschaft zum Thema Kinderbetreuung (14. Oktober 2017 und 20. Oktober 2018)

1. Halbjahr 2018

---

Konsultierung der Bevölkerung zum Bedarf an Kinderbetreuung im Rahmen des Zukunftsprojektes des REK III: „Eltern entlasten - Eltern stärken“ in Form von Bürgerveranstaltungen und Online-Konsultationen

1. Halbjahr 2019

---